

I. Rechtsaspekte von Web-Sites

Webseiten sind heute für fast alle Firmen eine Notwendigkeit und für viele Privatpersonen eine Selbstverständlichkeit: Einerseits zur Unternehmenspräsentation, andererseits zur Geschäftsabwicklung, z.B. durch die Entgegennahme von Bestellungen oder für Terminreservierungen. Die "höchste" Form ist, die Dienstleistung durch die Webseite direkt und komplett abzuwickeln, z.B. kostenpflichtige Informationsangebote mit Lieferung durch Online-Anzeige oder Download.

In diesem Kapitel werden die hierbei relevanten rechtlichen Aspekte dargestellt: Informationspflichten, der Schutz von Inhalten und die Haftung für diese sowie Rechtsfragen rund um Links und Framing.

I.1. Anwendbarkeit

Viele der Themen in den folgenden Abschnitten sind im E-Commerce-Gesetz (ECG) geregelt, welches nur für einen eingeschränkten Bereich anwendbar ist. Es betrifft den el. Geschäfts- und Rechtsverkehr, berücksichtigt also nicht eine rein private Nutzung. Zu beachten ist hierbei, dass ein Handeln im Geschäftsverkehr sehr schnell vorliegt: Werbung auf den Webseiten für eigene Produkte, auch ohne dass diese online bestellt oder gar erworben werden können, oder für das Unternehmen als solches reicht bereits aus. Aber auch sonstige Tätigkeiten, beispielsweise eine private Webseite mit Verkauf von Bannerwerbung¹, können darunter fallen.

Konkret gilt das Gesetz für Diensteanbieter. Ein solcher ist eine natürliche oder juristische Person, welche einen "Dienst der Informationsgesellschaft" anbietet. Hierbei handelt es sich um einen elektronischen² Dienst, welcher "normalerweise gegen Entgelt im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers" zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet im Detail:

- Normalerweise gegen Entgelt: Es handelt sich um ein Angebot mit kommerziellem Hintergrund. Ausnahmsweise gratis angebotene Dienste, z.B. zu Werbezwecken, fallen ebenfalls darunter. Lediglich Dienste, die praktisch immer gratis sind, also auch bei fast allen anderen Anbietern, fallen heraus. Es kommt hierbei nicht darauf an, dass das Entgelt durch den direkten Endbenutzer bezahlt wird, sondern es kann auch von Dritten stammen³. Eine mittelbare Gewinnabsicht reicht bereits aus, so z.B. bei Websites, die der Präsentation eines Unternehmens dienen⁴.

¹ Umstritten: Nach manchen Ansichten kommt es darauf an, tatsächlich ein Einkommen zu generieren und nicht bloß die Kosten des Webauftritts abzudecken. Dies überzeugt meiner Meinung nach nicht: Ein Selbständiger der lediglich seine Kosten decken, aber keinen Gewinn machen möchte, wäre dann auch plötzlich nicht mehr geschäftlich tätig! Lediglich ganz unerhebliche Beträge sollten hier ausgeschlossen bleiben.

² D.h. nicht Sprachtelefonie oder darüber erbrachte Dienste sowie der Verkauf von Programmen als Datenträger. Sehr wohl jedoch der Verkauf von Programmen als Download über das Internet.

³ Beispiel: Der Versand von Online-Grußkarten, der normalerweise für die Benutzer kostenlos ist. Wird jedoch für die Werbung, z.B. bestimmte Sujets, von Firmen bezahlt, so reicht dies bereits aus, dass es sich um einen "normalerweise

- Im Fernabsatz: Dies hat nichts mit der Fernabsatz-RL zu tun. Dienstleistungen im Fernabsatz werden hier als Dienstleistungen definiert, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit erbracht werden. Gegenbeispiel ist die Suche in einem el. Katalog in einem Geschäft, wobei dem Kunden vom Verkäufer assistiert wird, oder die el. Buchung eines Flugtickets bei persönlichem Erscheinen im Reisebüro.
- Auf individuellen Abruf des Empfängers: Der Kunde kann entscheiden, wann und wo er den Dienst in Anspruch nimmt. Es fallen daher Broadcasts wie etwa Radio heraus⁵.

Haftungserleichterungen für Provider und Links gelten zusätzlich auch für die *unentgeltliche* Bereitstellung el. Dienste (§ 19 Abs 2 ECG). Dies hat den Sinn, dass nicht schlechter gestellt werden soll, wer einen Dienst gerade nicht kommerziell betreibt.

I.2. Informationspflichten

Für Webseiten und Newsletter (=Werbe-E-Mails) müssen verschiedenste Informationspflichten erfüllt werden. Die Vorschriften nach dem ECG werden hier im Kurzüberblick dargestellt. Weiterhin zu beachten sind allgemeine Vorschriften über Werbung, z.B. deren Kennzeichnung als solche, sowie die Informationspflichten nach der Fernabsatz-RL⁶ und die Medienrechtlichen Vorschriften (siehe im Anschluss unter I.2.2).

I.2.1. Informationspflichten nach dem E-Commerce Gesetz

Nach § 5 ECG müssen auf E-Commerce Webseiten, d.h. beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, ständig, leicht und unmittelbar⁷ bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden. Leicht und unmittelbar bedeutet, dass diese Daten nicht versteckt werden dürfen, heißt aber nicht, dass sie direkt auf der Startseite zu platzieren sind. Ständig bezieht sich auf die Dauer der Pflicht, d.h. eine entsprechende Webseite darf nicht nur "ab

gegen Entgelt" erbrachten Dienst handelt. Siehe OGH 18.8.2004, 4 Ob 151/04s. Erste und zweite Instanz bejahten dies (zweite Instanz: im konkreten Fall aber kein Hinweis auf eine solche Bezahlung durch Firmen), der OGH lehnte die Beschwerde aus einem anderen Grund ab und behandelte dieses Thema nicht.

⁴ Zankl: Info-Gesellschaft. http://archiv.output.at/content/06-03/artikel/itlaw_17.htm wonach jede Firmenwebseite ein solcher Dienst ist, da sie die Firma vorstellt und bewirbt. Wer jedoch hier das Entgelt (für die Web-Site und die darauf befindlichen Informationen, nicht für die Produkte der Firma!) bezahlt, bleibt offen. Wie auch in OLG Innsbruck 2.2.2004, 2 R 23/04f angeführt, muss nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes das Entgelt die wirtschaftliche Gegenleistung für die bereitgestellte Leistung darstellen (EuGH 7.12.1993, C-109/92 – Öffentlich finanzierte Bildungsinstitutionen, selbst bei Studiengebühren, sind keine Dienstleistungen gegen Entgelt, im Gegensatz zu privatwirtschaftlich betriebenen Bildungsinstitutionen) – Dies wird bei einer bloßen Internet-Präsenz eines Unternehmens, also ohne Online-Shop oä, wohl zweifelhaft sein. Die EB der RV hingegen beziehen auch jegliche Eigenwerbung ein, sodass auch jede Firmen-Web-Site betroffen wäre. Teleologisch macht dies Sinn, da selbst bei einer reinen Informations-Web-Site mit kommerziellem Hintergrund die erforderlichen Daten z.B. in Hinsicht auf wettbewerbswidrige Inhalte, relevant sein können. Aufgrund systematischer Auslegung in Deutschland betrifft dies alle kommerziellen Angebote (also auch reine Info-Sites): Hanseatisches OLG 3.4.2008, 3 W 64/07. Von dem Betreiben der Site zu unterscheiden ist das Webhosting derselben, das ganz klar ein solcher Dienst ist.

⁵ Webradio dürfte jedoch sehr wohl darunter fallen: Es wird zwar allgemein ausgestrahlt ohne auf den Einzelnen Rücksicht zu nehmen, doch ist für die tatsächliche Zuleitung eine individuelle Anforderung (=Abruf) notwendig. Technisch handelt es sich eben gerade nicht um Broadcasts, sondern eine Vielzahl von Einzelzuleitungen eines unveränderlichen Programms. Siehe Handig: Downloads aus dem Internetradio. *ecolex* 2005, 921

⁶ Siehe Abschnitte **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Kapitels **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.!**

⁷ Erreichbarkeit über zwei Links genügt (Home – Impressum): BGH 20.7.2006, I ZR 228/03

und zu" online sein. Nicht gefordert ist daher, die Daten auf jeder einzelnen Webseite direkt oder über einen Link, was aber sehr sinnvoll ist, z.B. in der Fußzeile, anzubieten.

I.2.1.1. Anzuführende Informationen

Details dazu werden im Kapitel über Konsumentenschutz (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) besprochen, daher erfolgt hier nur ein Kurzüberblick:

- Name/Firma
- Geographische Anschrift
- Angaben für rasche und unmittelbare Kommunikation
- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht
- Zuständige Aufsichtsbehörde
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Gewerbe- oder berufsrechtliche Vereinigungen sowie entsprechende Vorschriften mit Zugang zu diesen

In Österreich existiert zur Erleichterung der Erfüllung dieser Vorschriften eine Aktion der Wirtschaftskammer⁸. Auf deren Webseite sind die meisten Informationen schon eingetragen, da bei der (Zwangs-)Mitgliedschaft bereits der Großteil anzugeben ist. Restliche Informationen müssen selbst eingetragen werden, was Online möglich ist. Durch einen entsprechenden Link (siehe Abbildung 1 für das als Link-Anker vorgeschlagene Bild) kann dann diese Pflicht sehr einfach erfüllt werden.



Abbildung 1: Link-Button zum Firmen A-Z der Wirtschaftskammer

I.2.1.2. Sondervorschriften für Preise

Spezielle für Preise gilt, dass diese den Produkten leicht les- und zuordenbar sein müssen. Hierbei soll ein "durchschnittlich aufmerksamer Betrachter" als Vergleichssubjekt dienen, wodurch die Aufmerksamkeitsschwelle wohl relativ niedrig liegen dürfte und daher ein enger räumlicher Zusammenhang erforderlich ist. Darüber hinaus ist eindeutig anzugeben, ob⁹ es sich um Brutto- oder Nettopreise (Umsatzsteuer, Abgaben, Zuschläge etc.) handelt. Selbst reine Business-to-Business Anbieter müssen explizit auf das Fehlen der USt. hinweisen. Eine bloße Anmerkung in den AGBs reicht nicht aus¹⁰. Weiters ist explizit anzugeben, ob Versandkosten enthalten sind oder nicht.

⁸ Siehe <http://firmena-z.wko.at/>

⁹ Achtung: Bei B2C-Shops muss es sich zusätzlich zwangsweise um Inklusiv-Preise handeln (§ 9 Abs 1 Preisauszeichnungsg). Siehe für Deutschland LG Berlin 26.1.2006, 16 O 543/05: Angabe von Netto-Preisen und dem Hinweis am unteren Webseitenrand in kleiner Schrift "Alle Preise verstehen sich zuzüglich 16 % MwSt." reicht nicht aus. Die Information muss neben jeder Preisangabe erfolgen: OLG Hamburg 24.2.2005, 5 U 72/04. Eine Fußnote bei jedem Preis ist aber ausreichend. Nicht ganz so streng BGH 4.10.2007, I ZR 143/04: Der Kunde weiß, dass im Versandhandel Liefer- und Versandkosten hinzukommen und Preise die Mehrwertsteuer enthalten. Es reicht daher aus, wenn die Angaben leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf weiteren Seiten angeführt sind. Diese müssen jedoch vor Einleitung des Bestellvorgangs notwendig aufgerufen werden. Angabe auf Hinweisseiten (nicht notwendig) oder beim Checkout (Vor Einleitung des Bestellvorgangs) reichen daher nicht aus. Eine Angabe auf der Homepage reicht hingegen wohl aus.

¹⁰ Oder erstmals im Warenkorb: LG Hamburg 27.10.2005, 327 O 614/05

I.2.1.3. Konsequenzen bei Verstößen

Eine unvollständige oder fehlende Information unterliegt gem. § 26 Abs 1 Z 1 ECG einer Verwaltungsstrafe mit einem Strafraum von bis zu € 3.000. Jeder kann eine derartige Anzeige erstatten. Sollten diese Pflichten verletzt werden, so ist aber noch § 27 ECG zu beachten, wonach die Behörde zuerst auch mit einer kostenfreien Abmahnung unter Setzung einer Frist zur Behebung reagieren kann¹¹.

Viel teurer werden kann hingegen eine ebenfalls und parallel dazu mögliche Klage nach dem UWG¹², da es sich hierbei um einen Wettbewerbsvorteil durch Rechtsbruch handeln kann, beispielsweise durch die Unterfälle Verschleierung der eigenen Person, Behinderung der Kontaktaufnahme durch Kunden etc.¹³. Hierzu ist allerdings ein Wettbewerbsverhältnis erforderlich¹⁴ und der Verstoß muss den Wettbewerb beeinträchtigen können¹⁵.

I.2.2. Impressumspflichten

Auf allen Web-Sites müssen verschiedene Informationen zur Verfügung gestellt werden, selbst wenn es sich um eine ausschließlich und rein Private handelt. Hierzu gehören insbesondere Informationen nach dem Mediengesetz. Unter den Daten für das „Impressum“ bzw. die „Offenlegung“ versteht man allgemein jene Informationen, die den Anbieter/Inhaber/Redakteur und die Zielrichtung des Mediums, hier der Webseite, beschreiben. Zu unterscheiden ist zwischen der "großen" Offenlegung und dem "kleinen" Impressum, welche teilweise unabhängig, teilweise gemeinsam erforderlich sind.

I.2.2.1. Offenlegung: Inhalt

Folgende Daten sind allgemein auf allen Webseiten, also selbst auf nicht-kommerziellen, anzuführen. Hierbei handelt es sich um die Offenlegungspflicht aus § 25 Mediengesetz, die umfangreicher als die in § 24 vorgeschriebenen Impressumspflicht ist. Im Einzelnen sind folgende Informationen bereitzustellen:

1. Name oder Firma: Wie beim Betreibernamen nach den anderen Informationspflichten! Anzugeben ist der Medieninhaber, d.h. der Betreiber bzw. Gestalter der Web-Site.
2. Unternehmensgegenstand: Welche Tätigkeit die Firma ausübt, beispielsweise „Warenhandel“ zusammen mit einer groben Angabe der Warenart.
3. Wohnort, Sitz oder Niederlassung: Damit ist nur die Angabe des Ortes gemeint, nicht jedoch eine genaue Anschrift, was insbesondere für private Web-Sites wichtig ist.

¹¹ Bei Korrektur innerhalb der Frist darf keine Strafe erfolgen. In den meisten Fällen wird wohl hiermit vorgegangen werden, außer es handelt sich um einen besonders eklatanten Fall. Filzmoser: Gewerbe- und berufsrechtliche Aspekte des E-Commerce-Gesetzes, RdW 2002/337, plädiert mit guten Argumenten für eine Auslegung als „muss“, wonach die Behörde *immer* zuerst eine Abmahnung auszusprechen hat.

¹² Simon: Ist ein Verstoß gegen die Informationspflichten des § 5 ECG UWG-widrig? RdW 2004/105

¹³ Dies ist nicht ganz unumstritten. Im Fall 3-Pagen-Katalog wurde jedoch ein sehr ähnlicher Verstoß (Postfach anstatt Straßenadresse auf Bestellkarten, daher keine "ladungsfähige Anschrift"; § 5c Abs I Z 1 KSchG) vom OGH als wettbewerbsrelevant anerkannt. Anmerkung von Thiele zu "3 Pagen" OGH 23.9.2003, 4 Ob 175/03v http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH_4_Ob_175-03v.pdf Nicht wettbewerbsrelevant: Aufsichtsbehörde, Handelsregisternummer: Hanseatisches OLG 3.4.2008, 3 W 64/07 Wettbewerbsrelevant: Rechtsform des Unternehmens (Name war angegeben!), Unternehmensinhaber, E-Mail Adresse. LG Essen 19.9.2007, 44 O 79/07

¹⁴ Oder es handelt sich um eine besonders klagslegitimierte Organisation zum Schutz von Konsumenteninteressen (Verbandsklage: § 29 KSchG). Dazu zählen u.a. die Wirtschaftskammer, die Arbeiterkammer und der Verein für Konsumenteninformation.

¹⁵ Fehlen der Aufsichtsbehörde ist nicht unbedingt hierfür geeignet: OLG Koblenz 25.04.2006, 4 U 1587/04

4. Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber: Sofern mehrere Personen die Web-Site gemeinsam betreiben, sind diese mit Anteilen anzugeben¹⁶. Für Firmen bedeutet dies eine Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse von großen „Gesellschaftern“. Für Gesellschaften oder Vereine sind im Detail anzuführen:
 - a) Der oder die Geschäftsführer
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes und, falls vorhanden, Aufsichtsrates
 - c) Die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25% übersteigt
 - d) Sind Gesellschafter wiederum Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter mit mehr als 25% anzugeben
 - e) Besitzt jemand mittelbar mehr als 50%, so ist auch diese Person anzuführen
5. Weitere Beteiligungen: Wenn eine anzugebende Person (Betreiber, Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, ...) Inhaber eines weiteren Medienunternehmens ist, so ist auch von diesem Unternehmen Firma, Unternehmensgegenstand und Sitz anzugeben.
6. Blattlinie: Eine Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums. Zu erläutern ist, welcher Inhalt präsentiert und welche Zielsetzung verfolgt werden soll.

Eine gewisse Erleichterung besteht für Webseiten, deren Inhalt nicht über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers (=Web-Site Autor) hinausgeht. Zu diesen zählen sowohl rein private Web-Sites als auch die bloße Präsentation einer Firma inklusive einem eventuellen Waren- oder Dienstleistungsverkauf. Erst wenn auch allgemeine Themen unabhängig von dem Unternehmen erörtert werden, z.B. Wirtschaftspolitik oder ein Blog zu allgemeinen Themen (nicht bloß persönliche Erlebnisse), ist die volle Offenlegung erforderlich.

Bei der erleichterten (=reduzierten) Offenlegung sind nur Name/Firma, der Unternehmensgegenstand, sofern zutreffend, sowie der Wohnort/Sitz des Medieninhabers anzugeben (d.h. die Punkte 1-3 obiger Aufzählung), nicht jedoch die Beteiligungsverhältnisse und die Blattlinie (Punkte 4-6). Im Gegensatz zu Web-Sites existiert bei regelmäßigen Newslettern keine Privilegierung für „unbedeutendere“ Varianten, z.B. bloße Eigenwerbung: Es sind immer alle Informationen, d.h. inkl. der Beteiligungsverhältnisse, anzugeben.

1.2.2.2. Offenlegung: Position

Auf einer Web-Site muss die Offenlegung ständig leicht und unmittelbar auffindbar sein. Leicht bedeutet, dass sie unter einem klaren Hinweis zu finden ist, z.B. „Impressum“, „Offenlegung gemäß MedienG“, „Kontakt“, ... aber etwa nicht unter „Über uns“¹⁷. Eine bestimmte Bezeichnung ist nicht vorgeschrieben. Mit unmittelbar ist gemeint, dass die Daten unabhängig von der derzeitigen Position auf der Web-Site zugreifbar sein müssen. Das kann beispielsweise über einen Link in einer immer enthaltenen Fußzeile („Footer“) erfolgen. Für Deutschland gilt¹⁸, dass maximal zwei Links zwischen jeder beliebigen Seite und

¹⁶ Dies betrifft etwa OHG, KG, OEG, KEG und GmbH, nicht jedoch die AG, d.h. die Aktieninhaber.

¹⁷ Auf eBay reicht allerdings die "Mich"-Seite aus, welche äquivalent zu "Kontakt" oder "Impressum" ist: Kammergericht 11.5.2007, 5 W 116/07 (Urteil zu § 5 TMG, der Impressumspflicht in Deutschland), LG Hamburg 11.5.2006, 327 O 196/06

¹⁸ OLG München 11.9.2003, 29 U 2681/03 Erreichbarkeit über zwei Links: "Kontakt" – "Impressum" reicht aus. Siehe auch <http://www.wettbewerbszentrale.de/de/verhaltensregeln/el..asp> (Teil 3 - Zugänglichkeit). Dem entgegen OLG München 12.2.2004, 29 U 4564/03: Ist der (direkte) Link im Footer erst nach Scrollen über vier Bildschirmseiten erreichbar, so ist dies nicht ausreichend. Inzwischen vom BGH entsprechend dem ersten Urteil entschieden; siehe FN 7.

den Informationen liegen dürfen, was meist folgendermaßen realisiert wird: Auf jeder Seite ist ein Link auf die Homepage, und dort befindet sich dann der Link zur Offenlegung. „Ständig“ hat bei Webseiten geringere Bedeutung, da dies nur bei andersgearteten Medien wie Zeitungen wichtig wäre, die eine Offenlegung nur ein mal pro Jahr durchführen müssen. Die Webseite mit den Informationen muss also das ganze Jahr über vorhanden und vollständig sein und nicht nur während eines kleinen Zeitraums.

Bei Newslettern (siehe unten) kann die Offenlegung direkt in jeder Ausgabe erfolgen oder auch durch einen Link auf eine Web-Site¹⁹ erfüllt werden.

1.2.2.3. Impressum: Inhalt

Bei einem *wiederkehrenden* el. Medium ist zusätzlich zur Offenlegung ein Impressum anzuführen (§ 24 MedienG). Ein solches Medium wird wenigstens vier mal pro Jahr²⁰ in vergleichbarer Gestaltung verbreitet. Anzugeben sind also z.B. bei regelmäßigen Newslettern:

1. Herausgeber – Name/Firma: Name bzw. Firma des Herausgebers. Herausgeber ist die Person, welche die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt.
2. Herausgeber – Anschrift: Die volle Postanschrift des Herausgebers. Hier ist die Angabe eines Postfaches zulässig, da keine „ladungsfähige Adresse“, sondern nur eine „Anschrift“ gefordert ist.
3. Medieninhaber – Name/Firma: Name bzw. Firma des Medieninhabers. Dieser besorgt die inhaltliche Gestaltung und führt Herstellung und Verbreitung entweder selbst durch oder veranlasst diese. Im Web fällt dies meist mit dem Herausgeber zusammen.
4. Medieninhaber – Anschrift: Die volle Postanschrift; siehe oben.

Als Beispiel kann wie Website www.orf.at dienen:

- Herausgeber: Österreichischer Rundfunk
- Medieninhaber: ORF Online und Teletext GmbH & Co KG Wien

1.2.2.4. Impressum: Position

Das Impressum ist direkt in jeder einzelnen Ausgabe, d.h. in jeder einzelnen Aussendung anzuführen. Ein bloßer Link zu diesen Informationen auf einer Web-Site reicht im Gegensatz zur Offenlegung nicht aus.

1.2.3. Checklisten zu Informationspflichten

Für verschiedene Konstellationen wird hier kurz zusammengefasst, welche Informationen anzugeben bzw. bereitzustellen sind, sofern vorhanden: zB besitzt nicht jede Firma eine Datenverarbeitungsregister- (DVR) Nummer. Details werden oben sowie in den anderen Kapiteln dieses Buches erläutert.

- Private Web-Site: Name, Wohnort

¹⁹ Diese muss wohl bereits beim Versand des Newsletters existieren und auch eine angemessene Zeit nachher noch erreichbar sein. Aufgrund des kurzen Bedeutungszeitraums von E-Mail Nachrichten wird wohl 1 Monat nach dem Versand der letzten Nachricht ausreichen.

²⁰ Alle 4 Monate → Kein Impressum, alle 3 Monate → Impressumspflicht!

- Firmen-Web-Site (Selbstdarstellung): Name/Firma, Geographische Anschrift, Unternehmensgegenstand, Kommunikationsangaben, Firmenbuchdaten, Aufsichtsbehörde, Kammer/Berufsverband/..., UID, Geschäftsführer/Vorstand/Aufsichtsrat, DVR-Nummer
- E-Mail Newsletter:
 - Intern: Name/Firma und Anschrift des Herausgebers, Name/Firma und Anschrift des Medieninhabers
 - Zugehörige Web-Site: Name/Firma und Sitz des Medieninhabers, Unternehmensgegenstand, Geschäftsführer/Vorstand/Aufsichtsrat, Beteiligungsverhältnisse/weitere Beteiligungen, Blattlinie
- Web-Site mit Verkauf (Shop), aber ohne Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung: Name/Firma, Ladungsfähige Anschrift, Unternehmensgegenstand, wesentliche Eigenschaften von Ware/Dienstleistung, Preis-Informationen, Lieferkosten, Zahlungs- und Lieferdetails, Rücktrittsrechtsinformation, Kommunikationskosten, Bindungsdauer von Angebot/Preis, Mindestlaufzeit, Vertragsabschluss-Technik, Vertragstext-Speicherung, Eingabefehler-Berichtigung, Vertragssprachen, Kommunikationsangaben, Firmenbuchdaten, Aufsichtsbehörde, Kammer/Berufsverband/..., UID, Reklamationsadresse, Kundendienst/Garantiebedingungen, Kündigungsbedingungen, Datenschutzhinweise, DVR-Nummer

I.2.4. Informationspflichten in E-Mails

Seit 1.1.2007 sind gewisse Angaben für alle Kapitalgesellschaften verpflichtend in allen Geschäftsbriefen anzuführen. Diese Vorschriften werden ab 2010 für alle ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen in Kraft treten. Betroffen sind alle Geschäftsbriefe oder Bestellscheine, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie Webseiten. Dies inkludiert daher alle E-Mails!

Außer in Sonderfällen sind folgende Angaben verpflichtend:

1. Firma laut Firmenbuch + Rechtsformzusatz (AG, GmbH, ...)
2. Sitz
3. Firmenbuchnummer + Firmenbuchgericht
4. Name des Einzelunternehmers, falls die Firma anders lautet
5. Art der Haftung bei Genossenschaften
6. Hinweis, dass die Firma sich in Liquidation befindet (sofern zutreffend)

Es wäre daher empfehlenswert, den Mailserver so zu konfigurieren, dass alle diese Angaben an jede ausgehende E-Mail automatisch angefügt werden, um die Konformität sicherzustellen.

I.3. Urheberrechtsschutz von Web-Sites

Dieser Abschnitt erörtert, auf welche Arten eine Webseite bzw. eine Web-Site nach dem Urheberrecht geschützt sein kann. Aufgrund der Vielfalt enthaltener Elemente, Texte, Bilder, Musik, Videos, Programme etc. können sie in fast allen Werkkategorien untergebracht werden und auch mehrfach in einer Art Schichtenmodell geschützt sein: Die Site als gan-

zes (z. B. der "ewige" Schutz bei Datenbanken oder der Schutz des Gesamtaussehens als Layout-Schutz), eine einzelne Webseite (Sammelwerk) sowie die darauf enthaltenen Elemente (Text, Bilder, Computerprogramme etc.).

In Hinblick auf etwaige Rechtsstreitigkeiten ist zu empfehlen, sich auf alle möglichen Schutzarten zu berufen (einzelne Elemente, einzelne Webseiten, ganze Web-Site), um so die Möglichkeit einer positiven Feststellung zumindest eines davon als Werk zu erhöhen: Was von einem konkreten Gericht als "eigentümlich" angesehen wird, ist äußerst schwer vorherzusagen²¹.

I.3.1. Elemente einer Webseite

Unabhängig vom Schutz der Webseite/-Site als Ganzes genießen ebenso die einzelnen Elemente urheberrechtlichen Schutz, sofern sie als Werke einzustufen sind. Falls nicht, kommen immer noch die verwandten Schutzrechte in Frage.

Dies betrifft insbesondere:

- Bilder und graphische Elemente: Schutz als Lichtbild (-werk) oder Gebrauchsgraphik
- Text: Schutz als Werk der Literatur²²
- (Hintergrund-)Musik: Schutz als Musikwerk
- Animationen: Schutz in Ausnahmefällen als Filmwerke, sonst wie Bilder
- Videos: Schutz als Filmwerke oder Laufbilder
- JavaScript Code (oder ähnliches): Schutz als Computerprogramm. Diese müssen streng vom dadurch erzeugten (z.B. visuellen) Ergebnis unterschieden werden (siehe unten).
- Sammlung von Daten (z.B. Linkliste): Schutz als (bloße) Datenbank bzw. Sammelwerk

I.3.2. Webseite/Web-Site als Sammelwerk

Eine Webseite als Ganzes kann auch als Sammelwerk geschützt sein, wenn Auswahl und Anordnung der einzelnen Elemente Individualität ausdrücken. Ein "klassisches" Layout ist daher nicht geschützt, sondern es müssen besondere Gestaltungen hinzukommen, z.B. durch die Platzierung von Bildern oder sonstigen Elementen in Verbindung mit dem Text. Auch die Auswahl²³, d.h. welche Texte/Bilder/Graphiken/etc. gezeigt werden, kann eine Schutzwürdigkeit begründen. Siehe hierzu weiters den Schutz als (bloße) Datenbank, falls Auswahl oder Sammlung zwar Kosten verursacht, aber nicht eigentümlich genug ist.

²¹ Siehe etwa "Telering" OGH 24.4.2001, 4 Ob 94/01d: Sachbereiche sind als Menü horizontal gegliedert, die einzelnen Unterkapitel links vertikal. Rollover von schwarzem auf roten Text und Markierung links davon mit einem roten Pfeil. Eine derartige Gestaltung ist laut OGH originell, dürfte aber selbst 2001 schon relativ weit verbreitet gewesen sein.

²² Hierbei kann sich die Kreativität sogar aus der Optimierung für Suchmaschinen ergeben: Wird der Text so gestaltet (Auswahl und Anordnung der Schlüsselwörter), dass bei Suchmaschinen eine besonders gute Position erreicht wird, so ist das Ergebnis geschützt (→ sogar mehr als das handwerklich übliche; das Deutsche Werkhöhe-Erfordernis wird erfüllt). OLG Rostock 27.6.2007, 2 W 12/07

²³ Siehe LG Berlin 26.1.2006, 16 O 543/05: Aufbau und Untergliederung waren kreativ. Die gewählte "... strikte Einteilung [der Webseite] in gesonderte Kapitel liegt nicht notwendig in der Logik der Sache, sondern stellt den Ausdruck einer individuellen Nutzung eines zwar kleinen, aber gleichwohl vorhandenen Gestaltungsspielraums dar." Als möglicher Entkräftungsbeweis wird angeführt, dass Beispiele von anderen Anbietern beigebracht würden, die eine gleiche Einteilung verwenden (hier nicht erfolgt). Geringfügige Änderungen der Worte führen nicht zu einem eigenen Werk, da die schutzbegründenden Elemente unverändert übernommen wurden.

Ähnliches gilt für ganze Web-Sites, wobei die "Anordnung" sowohl durch eine Menüstruktur als auch durch verbindende Links erfolgen kann. Da jedoch oft eine umfassende Darstellung eines Gebietes erfolgt, ist das Kriterium der "Auswahl", im Gegensatz zur "Anordnung" wohl eher selten erfüllt.

I.3.3. Web-Site als Datenbank(-werk)

Eine einzelne Webseite kann in der Regel kein Datenbankwerk sein, da die Elemente nicht unabhängig und einzeln zugänglich sind (Gegenbeispiel: Rezeptliste auf einer einzigen Seite mit Index nach Geschmacksrichtungen). Eine Menge an Webseiten (=eine Web-Site) hingegen kann sehr wohl ein Datenbankwerk darstellen²⁴.

Voraussetzung ist, dass unabhängige Elemente (jede Webseite kann für sich alleine stehen und besitzt auch so gewissen Sinn) systematisch/methodisch angeordnet (Verbindungen dazwischen, d.h. die Link-Struktur) sind. Damit eine Datenbankwerk vorliegt, müssen Auswahl oder Anordnung dieser Elemente eine eigentümliche Schöpfung sein. Hinsichtlich zweiter ist daher eine "kreative" Menüstruktur bzw. Verlinkung erforderlich.

Wird eine Web-Site als Datenbankwerk geschützt, so ist diese Anordnung bzw. Auswahl geschützt, unabhängig vom konkreten Inhalt²⁵. Würden daher in der angeführten Entscheidung die zur Miete angebotenen Villen vollständig (Text, Bilder etc.) durch andere ersetzt, so würde immer noch das Recht am Datenbankwerk verletzt werden.

Vom Datenbankwerk zu unterscheiden ist die "bloße" Datenbank: Obwohl sie fast gleich heißt, ist der Schutzbereich deutlich anders. Hierbei wird die Reproduktion des Inhalts (Verbreitung, Zurverfügungstellung etc.) geschützt, selbst wenn dieser einem separaten Schutz unterliegt. Zusätzliche Voraussetzung zur systematischen Anordnung einzelner Elemente ist jedoch, dass Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine wesentliche Investition darstellen. Ein Beispiel hierfür wäre etwa eine Menge an Webseiten mit Rezepten²⁶, welche nach Anfangsbuchstaben sortiert sind. Werden alle Rezepte einer bestimmten Gegend gesammelt, so liegt kein Datenbankwerk vor, da keine besondere Auswahl erfolgte. Dafür ist sicherlich die Sammlung dieser Rezepte mit Kosten verbunden, woraus sich der Schutz als bloße Datenbank ergibt. Werden sie noch auf Korrektheit, z.B. Angabe in metrischen Maßen, überprüft, so wäre ein zweiter Grund gegeben. Die Kosten der Produktion neuer Rezepte wären jedoch nicht relevant, da es sich um Kosten für die Erzeugung der Daten handeln würde. Siehe dazu Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Resultat einer Qualifikation als Datenbank ist, dass deren, auch falls sonst freie, Elemente nicht einfach übernommen werden dürfen²⁷. Ausnahmen bestehen nur für unwesentliche

²⁴ "Caribbean Villas": OGH 20.7.2001, 4 Ob 155/01z. Auch wenn der Fall nach der Sachverhaltsbeschreibung wohl sehr stark an, wenn nicht überhaupt jenseits, der Grenze liegt (Auswahl: Die Villen waren durch die Betreibergemeinschaft vorgegeben; die Anordnung scheint nicht übermäßig "besonders" gewesen zu sein): Eine Qualifikation als allgemeines Sammelwerk (Gesamt-graphische Darstellung, Grundidee über alle Seiten durchgezogen) hätte meiner Einschätzung nach dem Sachverhalt mehr entsprochen.

²⁵ Einzelne Webseiten können daher vollkommen "gewöhnlich" und aus ungeschützten Teilen bestehen. Einzige Konsequenz ist, dass dann *nur* noch der Schutz als Datenbankwerk übrig bleibt und keine Schichtung des Schutzes besteht.

²⁶ In einfachster Beschreibung: Ein ausführlicher Text könnte davon unabhängig geschützt sein.

²⁷ Unabhängige Datensammlung, d.h. nicht durch Extraktion aus der Datenbank, bleibt bei freien Elementen zulässig.

Teile der Datenbank; im Beispiel dürften einzelne Rezepte übernommen werden, eine ganze Gruppe jedoch nicht.

1.3.4. Web-Site als Gebrauchsgraphik

Des gesamte Aussehen (äußeres Erscheinungsbild) einer Web-Site kann als Gebrauchsgraphik geschützt sein²⁸. Dies ist z.B. dann von Bedeutung, wenn die einzelnen Elemente nicht schutzfähig sind, etwa einfache Buttons oder Icons. Voraussetzung ist, dass das Erscheinungsbild als Gesamtes individuell und originell ist. Es kommt daher hier auf den Gesamteindruck an (ähnliche Formgebung, Farben, Anordnungen, ähnliche Texte, durchgehende Idee etc.), wodurch Parallelen zum Sammelwerk bestehen: Auch dort kommt es auf Auswahl und Anordnung der einzelnen Elemente an. Hier ist jedoch ein konkretes Grundkonzept als solches (nicht die Idee, nur deren Umsetzung für eine Site!) geschützt, während ein Sammelwerk eine Webseite bzw. die Navigationsstruktur einer Site schützt.

Aus dem Schutzbereich fallen daher u.a. alle Standard-Layouts heraus, z.B. die mitgelieferten Layouts bei Webseitenerstellungsprogrammen. Umso "ungewöhnlicher" das Ergebnis ist, desto eher wird Schutz beansprucht werden können: Links die Navigation, oben eine Überschrift und unten eine Fußzeile sind so üblich, dass hierfür kein Schutz besteht. Ebenso wenig sind übliche Icons (Brief für E-Mail) oder Buttons (rechteckiger Rand der optisch einen erhabenen Knopf darstellt) ausreichend. Auf den für die Erstellung nötigen Aufwand kommt es dabei (urheberrechtlich) nicht an²⁹.

1.3.5. Webseite als Computerprogramm

Bei einer Webseite ist im Hinblick auf den Schutz als Computerprogramm genau zu unterscheiden: Geht es um das Programm, also den Quellcode an sich, oder um das Ergebnis des Programms, d.h. die Ausgabe, welche dem Benutzer präsentiert wird? Nur ersteres ist als Programm geschützt; für die produzierten Ausgaben kommen nur die anderen Werkarten in Frage.

Der "Quellcode" von Webseiten selbst, also das HTML, ist einerseits ein Werk der Literatur (sofern nicht vollständig automatisch generiert³⁰ oder trivial), andererseits ev. ein Computerprogramm³¹. Gegen letzteres spricht, dass es sich hierbei rein um eine Markierungssprache handelt, und keinerlei Verzweigungen, Schleifen etc. vorhanden sind. Auch ist die Intention nicht ein bestimmter Ablauf mit ev. sichtbarem Ergebnis, sondern ein rein visuelles Resultat. Allerdings besteht eine große Ähnlichkeit zu funktionalen Programmiersprachen: Die Tags könnten als "Klammern" angesehen werden und der Tag-Name als Funkti-

²⁸ "Telering" OGH 24.4.2001, 4 Ob 94/01d; Siehe dazu aber auch LG Köln 20.6.2007, 28 O 798/04, wo zwar im Grunde rechtlich das gleiche ausgeführt wird, bei der praktischen Beurteilung (Werbebanner) aber ein deutlich höheres, und damit realistischeres, Niveau vorausgesetzt wird (→ daher auch nur ein Schutz über das Wettbewerbs- und nicht das Urheberrecht). Beachte jedoch auch das (mE nach zweifelhafte) Erfordernis der gesteigerten Werkhöhe bei angewandter Kunst in D (stellvertretend OLG München 16.10.2007, 29 W 2325/07: nur deutlich überdurchschnittliches ist ein Werk), welches in Ö nicht so vorausgesetzt wird!

²⁹ Keine Anwendung der "sweat of the brow" Doktrin, wie ganz allgemein im kontinentalen Recht (mit Ausnahme ev. des Schutzes für einfache Datenbanken).

³⁰ Dann kommen aber die Grunddaten für die Generierung als Programm in Betracht.

³¹ Dafür: OGH in "Telering", ohne allerdings darüber zu entscheiden, Schramböck, Urheberrechtsschutz von Internet-Web-Sites und anderen Bildschirmdarstellungen von Computerprogrammen. *ecolex* 2000, 126. Dagegen: Thiele, Comments on the OGH decision "Telering.at". *WBI* 2001, 318; Waß, Freie Werke (§ 7 UrhG) im Internet. Diplomarbeit. Salzburg 2000. <http://www.rechtsprobleme.at/doks/clemens-wass-freie-werke.pdf>

on, welche auf den Parameter anzuwenden ist. Da jedoch keinerlei Kontrollstrukturen (Verzweigung, Schleife) vorgesehen sind und damit keine universelle Programmierbarkeit im Sinne einer Turingmaschine besteht, ist meiner Meinung nach der Quellcode einer Webseite kein Computerprogramm³². So inzwischen wohl auch der OGH³³.

Das besagt nicht, dass nicht zwei verschiedene "Quellcodes", z.B. einmal als Applet und bei einer anderen Webseite statisches HTML, identischen "Output" (=das sichtbare Ergebnis im Browser) produzieren können³⁴. Geschützt als Programm sind zwar alle dessen Ausdrucksformen, was jedoch weder die Ein- noch die Ausgabe des Programms beinhaltet. Ein Applet ist daher selbst und zusammen mit seinen Entwurfsmaterialien geschützt, seine Ausgabe aber separat zu beurteilen: Text, Grafik, HTML oder eventuell auch wieder ein Programm.

I.4. Provider-Haftung

Für Internet-Provider bestand lange Zeit eine große Unsicherheit bezüglich ihrer Haftung: Haften sie als Beitragstäter für *alle* illegalen Handlungen ihrer Kunden im Internet bzw. welche Maßnahmen sind wann zu setzen, um dies auszuschließen? Hier hat die E-Commerce-RL bzw. das ECG Klarheit gebracht.

Dabei ist insbesondere nach der Art des Providers zu unterscheiden:

- Access-Provider: Ermöglicht den Zugang zu einem Kommunikationsnetz oder ist eine Zwischenstation der Daten, bietet aber ausschließlich Transportleistungen an. Typisches Beispiel: Mobiltelefonunternehmen, ISP.
- Caching-Provider: Speichert Daten für gewisse kurze Zeiten, um die Effizienz des Abrufs zu steigern. Diese Kategorie kommt in der Praxis nur als Teilaspekt eines der anderen Providerarten, meistens eines Access-Providers, vor.
- Hosting-Provider: Ermöglicht es Kunden, Daten auf ihren Rechnern abzulegen. Es handelt sich daher für ihn um "fremde" Daten. Beispiele sind die Betreiber von E-Mail- oder Webservern ("Webhosting").
- Content-Provider: Stellt den eigentlichen Inhalt zur Verfügung. Für ihn bestehen keine Haftungserleichterungen³⁵, sondern er ist voll für den Inhalt seiner Webseiten, E-Mails bzw. sonstige Informationen verantwortlich³⁶ (und wird daher im Folgenden nicht mehr behandelt). Hierbei handelt es sich normalerweise nicht um einen "Provider", sondern

³² Siehe dazu auch Sonntag: A small product line needing requisitely holistic management. Case study of a call-center application and its legal protection. In: Robert Trapp (Ed.): Cybernetics and Systems 2006. Wien: Austrian Society for Cybernetic Studies 2006, 454-459

³³ OGH 16.1.2007, 4 Ob 198/06f Eindeutig das Berufungsgericht: "Die von der Klägerin erstellten und von der Beklagten übernommenen HTML-Codesequenzen sind eine routinemäßige Beschreibungssprache und keine Programmierleistung." Etwas unklar der OGH: "... Codesequenzen der Beschreibungssprache HTML eine routinemäßige, alltägliche Leistung; gleiches gilt sinngemäß für die Programmierleistung betreffend die übernommene JavaScript-Funktion." [Hervorhebung durch den Autor].

³⁴ Siehe dazu "Baumarkt.de" OLG Düsseldorf 29.6.1999, 20 U 85/98 http://www.netlaw.de/urteile/olgd_02.htm, wo dies ebenso dargestellt wird. Dort wird jedoch der Urheberrechtsschutz verneint, was aber darauf zurückzuführen ist, dass für das *optische Erscheinungsbild* der Schutz als *Computerprogramm* beansprucht, und daher korrekterweise abgelehnt, wurde. Da es sich bei dem Sachverhalt um Übernahme durch Framing und keine Kopie durch den Anbieter handelte, war ein Schutz des Quellcodes als Computerprogramm nicht relevant; dieser wurde ja nicht vervielfältigt.

³⁵ OGH 19.2.2004, 6 Ob 190/03i

³⁶ Auch wenn er sie durch Dritte erstellen ließ (aber: ev. Regress möglich!): LG München I, 15.11.2006, 21 O 506/05

vielmehr um den Endnutzer. Für sie kommt jedoch auch keine Zusatzhaftung, z.B. wegen besonderer "Gefährlichkeit" des Internets, hinzu.

Eine ähnliche Privilegierung wie für Access-Provider besteht für Betreiber von Suchmaschinen, die ebenfalls nicht für abgefragte Informationen haften müssen³⁷.

Eine Haftung kann auch noch weitere Personen treffen, insbesondere solche, die mit der Domain, auf welcher sich illegale Inhalte befinden, in einem besonderen Zusammenhang stehen. Dies ist z.B. der Inhaber, der naturgemäß sehr weitgehend haftet, da er meist der Content-Provider ist. Viel geringer ist die Haftung des Admin-C³⁸ bzw. des Zone-C³⁹ oder des Tech-C⁴⁰. Der bloße Betrieb eines Nameservers fällt weder unter Access- noch Hosting-Provider, sondern unterliegt den normalen Haftungsregeln ohne irgendwelchen Privilegien.

I.4.1. Access-Provider

Bei Access-Providern handelt es sich typischerweise um Internet-Service-Provider (ISP), welche den Zugang zum Internet herstellen bzw. für andere ISP die Daten weiterleiten. Diese Firmen bzw. Personen sind dann nicht verantwortlich, wenn sie die Übertragung nicht veranlassen haben, z.B. selbst abgeschickte Daten (Push-Dienste von ihnen zum Kunden; Einfügen von Interstitials) im Gegensatz zu bloß weitergeleiteten. Keine Haftung besteht ebenso, wenn sie den Endempfänger der Informationen nicht auswählen, was beispielsweise durch die explizite Zuleitung nicht angeforderter Daten an bestimmte Personen ihrer Wahl erfolgen könnte. Die bloße Entscheidung, an welchen weiteren Rechner die Daten geroutet werden sollen, ist damit nicht gemeint, da dies nicht auf seiner Entscheidung beruht, sondern er nur die Wünsche Dritter erfüllt. Grund für eine Haftung ist, wenn die übermittelten Daten ausgewählt werden, etwa wenn der Provider dafür sorgt, dass beim Browser-Start von ihm bestimmte Werbe-Webseiten angezeigt werden. Weiters von

³⁷ Details dazu in Strasser: § 14 ECG - Paradies auf Erden für Napster & Co? ecolex 2002, 241

³⁸ "Haftung des Admin-C" OLG Stuttgart 1.9.2003, 2 W 27/03. Der Admin-C haftet als Störer unabhängig vom Verschulden für Verletzungen durch den Domain Namen (hier: Kennzeichenrecht), da er "willentlich und adäquat kausal" an der Registrierung eines Domainnamens mitwirkt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn es sich beim Admin-C um eine abhängige Hilfsperson handelt, die lediglich eine untergeordnete Stellung in einem fremden Unternehmen bekleidet. Siehe auch; Junkers: Haftung des Admin-C - Anmerkung zu OLG Stuttgart. <http://www.jurpc.de/aufsatz/20040098.htm> Für Spam aus der Domain haftet der Admin-C ebenfalls: LG Berlin 26.9.2005, 16 O 718/05. Ob dies tatsächlich haltbar ist, darf insbesondere für Österreich bezweifelt werden. Im Ergebnis jedoch korrekt, da der Admin-C auch im Newsletter-Impressum als Vertreter angegeben war. Keine Haftung hingegen mangels rechtlicher Verhinderungsmöglichkeit von Wettbewerbsrechtsverletzungen auf der Website (Der Admin-C kann nach den DeNIC-AGBs nur über den Domainnamen, aber nicht den Inhalt entscheiden): LG Dresden 9.3.2007, 43 O 128/07; ähnlich OLG Hamburg 22.5.2007, 7 U 137/06. Nach LG Hamburg 5.3.2007, 327 O 699/06 ist der Admin-C entsprechend den AGBs aber für alle Domain-Angelegenheiten berechtigt und damit haftbar (hier war aber bereits der Domainname "verdächtig"). Dem entgegen: OLG Köln 15.8.2008, 6 U 51/08: Keine Prüfpflicht; weder für den Domainnamen noch den Inhalt. Die Haftung des Admin-C ist insgesamt in Lehre und Rechtsprechung stark umstritten; siehe z.B. Stadler, Haftung des Admin-C und des Tech-C.

³⁹ "Haftung des Zone-C" LG Bielefeld 14.5.2004, 16 O 44/04. Der ISP (Zone-C; anscheinend *nur* Domain Name Server und *nicht* Hosting-Provider!) ist erst zu einer Dekonnektierung der Domain verpflichtet, um einer Haftung als Gehilfe zu entgehen, wenn "die Verletzung der Rechte Dritter für sie ohne weiteres feststellbar ist". Er haftet also analog wie die DENIC, die deutsche Vergabestelle für Domain Namen. Im konkreten Fall ging es um das Tabaksteuergesetz, welches so komplex ist, dass erst das Vorliegen eines rechtskräftigen (!) gerichtlichen Titels zur Entfernung aus dem DNS verpflichtet. Allgemein ist vorrangig der Domaininhaber haftbar.

⁴⁰ Hanseatisches OLG 4.11.1999, 3 U 274/98. Wer als Zone-C eingetragen ist hilft mit, einen Domain Namen "aktiv" zu erhalten, da diese Ansprechperson bei einer Registrierung vorhanden sein *muss*. Daher haftet sie auch für etwaige Rechtsverletzungen durch den Domain Namen ab deren Kenntnis. Keine Haftung besteht wohl für den Web-Site-Inhalt.

der Befreiung ausgenommen ist die Veränderung der Daten⁴¹. Erfolgt eine irgendwie gear- tete inhaltliche Bearbeitung, z.B. Ersetzen von Teilen (Beispiel: Entfernen oder von Wer- bebannern oder Ersetzung durch eigene), so entfällt das Privileg. Selbst die positive Kenntnis von Rechtsverletzungen führt nicht zu einer Haftung, sofern nicht eine der erläu- terten Gegenausnahmen vorliegt⁴².

Ein gewisser Cachinganteil (siehe sogleich im Detail) ist auch hier enthalten: Kurzzeitige Speicherungen *ausschließlich* zur *Durchführung* der Übermittlung, z.B. in einem Store- and-Forward-Switch, die anschließend sofort verworfen werden, bleiben unberücksichtigt.

Dieser Haftungsausschluss betrifft sowohl Zivil- wie auch Strafrecht (gerichtliche wie auch Verwaltungsstrafen). Besondere andere Ansprüche, z.B. Unterlassung, sind jedoch ausge- nommen⁴³! Siehe hierzu Kapitel I.6. Eine Haftung besteht jedoch auch nicht beruhend auf einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht⁴⁴: Wer Zugang zum Internet ermöglicht, schafft keine Gefahrenquelle für Wettbewerbsverstöße (wie etwa eBay), sondern ermög- licht höchstens den Zugang zu von Dritten geschaffenen Gefahrenquellen. Hierfür besteht jedoch keine wettbewerbsrechtliche Haftung, sofern keine sonstige Teilnahme an den Wettbewerbsverstößen hinzukommt.

I.4.2. Caching

Caching ist die automatische und zeitlich begrenzte Speicherung von Informationen Drit- ter. Zusätzlich muss eine Zweckbindung eingehalten werden: Sie darf ausschließlich dazu dienen, den Zugriff durch andere Nutzer effizienter zu gestalten. Typischer Fall ist der Be- trieb eines Web-Proxies, nicht jedoch eines Mail-Relays oder E-Mail Servers (siehe unten).

Auch hier bestehen Ausnahmen von der Privilegierung:

- Keine Informationsveränderung: Es darf keine Veränderung der Informationen erfol- gen, sondern ausschließlich eine zeitverzögerte identische Weiterleitung. Auch hier be- trifft die Veränderung wieder den Informationsgehalt und nicht technische Modifikati- onen (Umcodierung, Komprimierung etc.)
- Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten: So darf etwa eine Web- seite mit Zugangsschutz, d.h. nur über Username und Passwort erreichbar, entweder nicht gespeichert oder ausschließlich mehrmals an dieselbe Person weitergegeben wer-

⁴¹ Dies betrifft nur ihren Informationsgehalt: Datenkompression fällt daher nicht unter "Veränderung". Siehe Erwägungs- grund 43 der EC-RL.

⁴² Relevant könnte höchstens Beitragstäterschaft sein: Die bewusste Förderung müsste aber wohl über die bloße Durch- leitung einer Website mit verbotenem Inhalt, ganz genau wie alle anderen auch, hinausgehen, z.B. bevorzugte Ausliefe- rung (schneller, ...). Die bloße Billigung durch Nicht-Verhinderung sieht hingegen Gruber, Die Haftungsbestimmungen des ECG, bereits als ausreichend.

⁴³ Basierend auf der Störerhaftung darf ein ISP die Zuordnung von einer IP-Adresse zu einem Benutzer nicht mehr lö- schen wenn er begründet darauf hingewiesen wurde, dass diese Benutzer eine Urheberrechtsverletzung beging. Ab dieser Mitteilung sind die erforderlichen Daten für eine spätere Verfolgung daher aufzubewahren. LG Köln, 12.9.2007, 28 O 339/0

⁴⁴ OLG Frankfurt/Main 22.1.2008, 6 W 10/08. Ein ISP haftet nicht dafür, dass Google-Suchergebnisse auch Links zu pornographischem Material ohne nach Deutschem Recht ausreichenden Zugangsschutz für Minderjährige enthalten. Dar- über hinaus wäre die Sperrung von google.com und google.de unzumutbar und eine Einschränkung auf bloß legale Suchergebnisse ist für den ISP nicht möglich.

den⁴⁵. Caching soll nicht dazu dienen, Schutzmaßnahmen auszuhebeln, indem einmal autorisiert weitergegebene Daten anschließend ohne Kontrolle weiterverbreitet werden.

- Aktualisierungsregeln aus Industriestandards sind einzuhalten: Ist angegeben, wie lange eine Seite zwischengespeichert werden darf, z.B. durch die Meta-Tags "expires" oder "cache-control" oder in http-Headern, so ist diese Angabe zu beachten. Dadurch soll es u.a. möglich sein, Änderungen an Seiten vorzunehmen und sicherzustellen, dass diese für alle Abrufenden übernommen werden. Wenn aus rechtl. Gründen Informationen verändert werden müssen, z.B. durch Entfernen eines Links oder Verändern des Inhalts, muss die Ersetzung der alten Version für alle Besucher sichergestellt sein.
- Sammlung von Nutzungsdaten nicht behindern: Die Sammlung von Daten über die Nutzung, die nach anerkannten und verwendeten Industriestandards erfolgt, darf nicht behindert werden⁴⁶. Dies betrifft beispielsweise Zugriffszähler, da nach diesen in manchen Fällen etwaige Werbung abgerechnet wird.
- Unverzügliche Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu Informationen sobald tatsächliche Kenntnis besteht, dass die Daten an der Quelle entfernt wurden, der Zugang zu Ihnen gesperrt ist, oder ein Gericht/Verwaltungsbehörde eine Sperre angeordnet⁴⁷ hat: Es muss sichergestellt sein, dass veraltete bzw. unerwünschte Informationen auch tatsächlich und in allen Kopien entfernt werden können.

Dieser Haftungsausschluss betrifft sowohl Zivil- wie auch Strafrecht (gerichtliche wie auch Verwaltungsstrafen). Besondere andere Ansprüche, z.B. Unterlassung, sind jedoch ausgenommen. Siehe hierzu Kapitel I.6.

Ein Newsgroup-Server mit einer beworbenen Speicherzeit von über 30 Tagen ist als Caching-Provider zu qualifizieren⁴⁸, da die Newsgroup-Beiträge nur auf Anforderung eines Benutzers hin von anderen Servern geladen werden (nur der Header ist dauerhaft auf dem Server abgelegt) und dort nach 32 Stunden wieder gelöscht werden (aber auch 30 Tage wären noch potentiell möglich). Ein Löschen ist schon tatsächlich fast unmöglich, da nur die lokale Kopie entfernt werden kann, nicht hingegen diejenigen auf anderen Servern, welche bei der nächsten Abfrage erneut geholt würden. Das Gericht verwies auch den Kläger auf die sogenannten "Fremd-Cancels", welche eine solche Löschung auch von anderen Servern ermöglichen können⁴⁹.

⁴⁵ Durch z.B. NAT ist dies oft nicht feststellbar: Es darf daher in der Praxis keinerlei Caching derartiger Daten erfolgen!

⁴⁶ Dies kann technisch äußerst schwierig zu erkennen sein und darf daher nicht überbewertet werden. Wird etwa der bloße Abruf eines "statischen" Bildes ("counter.gif"), selbst wenn schlussendlich dynamisch erzeugt, zum Zählen verwendet, so ist dies für externe Personen nicht erkennbar und das Bild darf gespeichert werden. Handelt es sich erkennbar um ein dynamisch generiertes Bild (URL enthält z.B. Parameter: "counter.cgi?id=3"), so dürfte kein Caching erfolgen.

⁴⁷ Dies ist keine Grundlage für Sperrverfügungen: Es verpflichtet nur, etwaige aufgrund anderer Rechtsgrundlage ergangene Sperren auch tatsächlich durchzuführen.

⁴⁸ LG Düsseldorf 23.5.2007, 12 O 151/07: Hosting und weder Access noch Cache. Anders die Berufungsentscheidung des OLG Düsseldorf 15.1.2008, I-20 U 95/07

⁴⁹ Wonach eine Löschung als doch möglich ist! Warum dies der Urheber machen sollte und nicht der Caching-Anbieter, der doch zumindest deutlich mehr mitwirkt, wird nicht erläutert. Auch kann das UseNet wohl kaum ausschließlich aus Cache-Servern bestehen: Wo wären dann nach dieser Entscheidung die Hosting-Anbieter (schließlich wurde argumentiert, dass eine lokale Löschung nutzlos sein, da die Nachricht auf allen anderen Newsservern weltweit weiterhin vorgehalten würde!)? Üblicherweise speichert im Usenet der "Quell-Server" die Nachricht, und dieser wäre dann als Hosting-Provider zu qualifizieren. Die anderen Nesservert weltweit wären dann, allerdings nur für diese eine Nachricht, als Caching-Provider anzusehen. Es wäre also mM nach eine Unterscheidung notwendig, ob es sich um lokal eingestellte Nachrichten handelt (→ Hosting, Prüfpflicht soweit zumutbar) oder um externe (→ Caching).

I.4.3. Hosting-Provider

Werden von einem Anbieter fremde⁵⁰ Informationen gespeichert, so ist, natürlich neben dem eigentlichen Urheber (=Content-Provider), der Hosting-Provider ebenso verantwortlich, sofern nicht eine besondere Privilegierung greift. Im Gegensatz zu Access- und Caching Providern ist hier der Grundsatz umgekehrt: Standardmäßig besteht eine Haftung, welche nur in besonderen Einzelfällen wegfällt, während bei den "niedrigeren" Stufen keine Verantwortlichkeit vorliegt, außer zusätzliche Umstände treten hinzu. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Beweislast wichtig: Bei Access- bzw. Caching-Providern ist z.B. vom Gegner zu beweisen, dass diese Daten verändert haben. Der Hosting-Provider muss jedoch selbst beweisen, dass er tatsächlich unverzüglich (siehe unten) tätig wurde.

Zu beachten ist, dass die Eigenschaft als Hosting-Provider unabhängig von irgendwelchen Dienstleistungen oder einer Veröffentlichung von Informationen ist. Selbst eine ausgelagerte rein private "Festplatte" im Sinne von externem Speicherplatz fällt darunter, wenn auch der typische Fall der eines Anbieters von Webseiten-Speicherplatz sowie der zugehörigen Internetanbindung für seine Erreichbarkeit (+Server etc.) ist.

Keine Verantwortlichkeit besteht ausnahmsweise hinsichtlich straf- und zivilrechtlichen Folgen, wenn keine *tatsächliche Kenntnis* von *rechtswidrigen Tätigkeiten* oder *Informationen* vorliegt. Tatsächliche Kenntnis wird entsprechend der Wissentlichkeit auszulegen sein. Die Rechtswidrigkeit muss weiters für Laien offensichtlich sein (z.B. Kinderpornographie oder Wiederbetätigung). Diensteanbieter sind nicht verpflichtet, Rechtsgutachten über die Zulässigkeit einzuholen⁵¹. Die Offensichtlichkeit geht nicht soweit, dass ein rechtskräftiges Urteil o.Ä. erforderlich wäre⁵². Im Sonderfall von Schadenersatzansprüchen ist die Anforderung für eine Freistellung jedoch höher: Diesfalls schadet auch Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, aus welchen eine Rechtswidrigkeit offensichtlich wird, d.h. (noch) keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit selbst vorliegt, sondern nur von Hinweisen darauf. Dies ist analog zu Fahrlässigkeit, wird meiner Meinung nach jedoch etwas strenger als diese zu beurteilen sein: Positive Kenntnis von gewissen Tatsachen oder Umständen ist erforderlich ("bewusst ist": fahrlässige Unkenntnis reicht nicht aus!) und aus diesen muss die Rechtswidrigkeit offensichtlich (wie oben; bloße Vermutungen oder Möglichkeiten reichen nicht)

⁵⁰ Eigene Informationen sind auch fremde Inhalte, die sich der Diensteanbieter zu eigen macht, z.B. indem auf seine Veranlassung hin auf den Webseiten Werbung für ihn betrieben wird. OLG Frankfurt, 12.2.2008, 11 U 28/07. Verfehlt jedoch LG Hamburg 27.4.2007, 324 O 600/06, wonach "eigene Informationen" alle Informationen wären, für deren Verbreitung der Betreiber einer Internetseite seinen Internetauftritt zur Verfügung stellt, auch wenn Dritte diese dort eingestellt haben. Dies würde eine uneingeschränkte Haftung für jede fremden Daten bedeuten, sofern nicht eine konkrete und ausdrückliche Distanzierung erfolgte!

⁵¹ Siehe "Megasex.at" OGH 6. 7. 2004, 4 Ob 66/04s: Keine oder teilweise ungültige AGBs, fehlendes Impressum, Mehrwertnummern ohne Preisangabe, Verwendung von "gratis" zur Beschreibung von Mehrwertnummern sind alle für juristische Laien nicht offensichtlich. Dazu auch Hasberger/Semrau-Deutsch: Host-Provider als Richter? ecoloex 2005, 197 Wird auf einer Site ein Kartenausschnitt im Profil eines namentlich bekannten Benutzers eingestellt, so ist dies nicht offensichtlich rechtswidrig. Der Betreiber ist nicht verpflichtet nachzuforschen, von wem der Ausschnitt stammt und ob eine Rechtseinräumung stattfand. LG München I 8.12.2005, 7 O 16341/05; OLG München 9.11.2006, 6 U 1675/06

⁵² Anders "Zone-C Verantwortlichkeit" (Dekonnektierung einer Domain erst bei Vorlage eines rechtskräftigen Titels): LG Bielefeld 14.5.2004, 16 O 44/04. Dieser Fall wurde nach allgemeinem deutschem Recht entschieden. Es handelte sich jedoch um eine besonders komplexe Gesetzesmaterie (Tabak-Import), und um einen besonders schweren Eingriff (Löschen der Domain: Webseiten sind unerreichbar). Allgemein wird daher ein niedrigeres Niveau ausreichend sein, um Rechtswidrigkeit annehmen zu können bzw. müssen und deswegen zu einer Handlung verpflichtet zu sein.

werden⁵³. Für die Praxis ist daher eher zu empfehlen, die Daten der Kunden überhaupt nicht zu prüfen, da ansonsten ev. ein Haftungsfall eintreten könnte.

Eine Haftung ist weiters dann ausgeschlossen, wenn der Diensteanbieter auf derartige Informationen aufmerksam wurde (oder aufmerksam gemacht wurde)⁵⁴ und er daher nunmehr Kenntnis oder Hinweise auf offensichtlich rechtswidrige Informationen besitzt, er jedoch unverzüglich⁵⁵ zur Beseitigung dieses Zustandes tätig wird. Gefordert ist entweder die Entfernung der Informationen (=Löschung), oder die Sperrung des Zugangs zu ihnen. Aus Sicht des Providers ist jedoch anzuraten, die Daten nur zu sperren. Denn sollten sich die Informationen als nicht rechtswidrig erweisen, so können sie einfach (bzw. überhaupt, da noch vorhanden) durch Freigabe "wiederhergestellt" werden, was ev. Schadenersatz für Vertragsverletzungen⁵⁶ vermindert.

Diese Privilegierung entfällt, wenn es sich beim Nutzer (=dem Einsteller der Informationen) um einen Weisungsempfänger des Diensteanbieters handelt oder er von ihm beaufsichtigt wird. Gehilfen werden daher dem Provider voll zugerechnet, wobei es hier auf die Qualifikation des Gehilfen (Untüchtigkeit, Gefährlichkeit etc.) nicht ankommt. Er haftet daher auch für Handlungen bestens geeigneter Mitarbeiter⁵⁷. Gleichermassen besteht auch eine Haftung für Sub-Firmen, wohl aber nur, wenn diese tatsächlich kontrolliert werden. Eine geringfügige Beteiligung alleine reicht nicht aus.

I.4.4. Sonderproblem E-Mail

In Bezug auf E-Mail stellt sich die Frage, wie ein E-Mail-Relay (SMTP-Relay) zu behandeln ist: Werden durch das Hinzufügen einer Header-Zeile die übermittelten Informationen verändert oder nicht? Zwar bleiben die eigentlichen Nutzdaten gleich, also der sichtbare Text und damit der zu transportierende Gedanke. Dies trifft auf E-Mails nicht zu, da die angefügten Header auch vom Endempfänger gelesen werden können und einen eigenen wichtigen Inhalt enthalten. Sie besitzen auch eine praktische Bedeutung, da vielfach Spam-Filter derartige Header überprüfen, um etwaige Fälschungen festzustellen⁵⁸. Hier ist daher meiner Meinung nach von einer Inhaltsveränderung auszugehen, sodass es sich nicht um Caching⁵⁹ sondern Access handelt, wobei aber die Privilegierung nicht greift. Freilich wird praktisch nie eine tatsächliche Kenntnis des Diensteanbieters vorliegen, da der Vorgang

⁵³ Beispiel: Ankündigung auf der Startseite einer Web-Site, die vermuten lässt, dass sich weiter unten in der Seitenhierarchie ehrenbeleidigendes Material befindet. Nicht-Weitersurfen und daher fehlende Kenntnis der tatsächlichen Rechtsverletzungen würde hier nicht schützen.

⁵⁴ Es muss eine konkrete Stelle bezeichnet werden, die beanstandet wird. LG Berlin 21.5.2007, 27 S 2/07

⁵⁵ AG Winsen a.d. Luhe 06.06.2005, 23 C 155/05. Einer Aufforderung zur Entfernung binnen 24 Stunden wurde wegen Abwesenheit nicht nachgekommen. AG: "Im Zeitalter der schnellen E-Mails war der Beklagte verpflichtet, die von dem Kläger gesetzte Frist einzuhalten". Dies geht, insbesondere bei Privaten, wohl eindeutig zu weit. Dagegen auch Gramspacher: "Abwesenheit schützt vor Haftung nicht!" <http://www.jurpc.de/aufsatz/20050122.htm> Im Allgemeinen wird die "Unverzüglichkeit" jedoch eher streng auszulegen sein, z.B. bei Unternehmen binnen 1-2 Stunden nach (Wieder-)Beginn der Geschäftszeiten.

⁵⁶ Sofern überhaupt Fahrlässigkeit oder Verschulden vorliegt, z.B. bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit. Ein Beispiel hierfür ist, wenn offensichtlich erlaubte Daten gelöscht/gesperrt werden. Siehe dazu AG Charlottenburg 11.01.2002, 208 C 192/01: Die Nicht-Abrufbarkeit ist ein Mangel der Mietsache.

⁵⁷ Eventuell zusätzlich zu diesen, soweit nicht das Dienstnehmer-Haftpflichtprivileg eingreift.

⁵⁸ Etwa wenn ein Header eingefügt wird um vorzutäuschen, dass ein vertrauenswürdiger Rechner der Absender ist, oder zur Verschleierung des tatsächlichen Senderechners.

⁵⁹ Ein SMTP-Relay dient auch nicht der effizienteren Gestaltung des Abrufs für andere Nutzer sondern zur Entlastung von Firewalls, der Prüfung auf Spam/Viren etc., sodass Caching keinesfalls in Frage kommen kann.

der Weiterleitung vollkommen automatisch erfolgt. Auch betrifft die Haftung nur die veränderten Informationen⁶⁰, d.h. den Header. Für den unverändert weitergeleiteten Teil ist die Haftungsbefreiung weiterhin gültig.

I.4.5. Überwachungspflicht

Gemäß § 18 Abs 1 ECG besteht für Provider keine generelle Überwachungs- oder Nachforschungspflicht. Werden Informationen gespeichert oder weitergeleitet, so muss der Inhalt nicht im Vorhinein kontrolliert werden. Ebenso ist auch keine regelmäßige Kontrolle im Nachhinein erforderlich, z.B. in Foren oder Chat-Räumen.

Ausgeschlossen sind allerdings nur generelle Überwachungspflichten. In besonderen Fällen, z.B. im Auftrag eines Gerichts, kann eine Überwachung dennoch vorgeschrieben werden. Auch Spezialpflichten, etwa Minderjährigenschutz, z.B. Lehrlinge, könnte eine gewisse Kontrolle, beispielsweise durch automatische Programme, in manchen Fällen erfordern.

Inzwischen ist klar⁶¹, dass eine "allgemeine", d.h. proaktive und nicht nur reaktive, Überwachungspflicht sehr wohl vorliegt, allerdings erst, nachdem bereits vorher Rechtsverletzungen, z.B. beleidigende Postings oder illegal hochgeladene urheberrechtlich geschützte Dateien vorgekommen sind⁶². Also erst ab Kenntnis einer besonderen Gefahr ist eine aktive Kontrolle erforderlich, welche sich jedoch auf die konkreten Umstände (Personen, Themen, Musikstücke⁶³, ...) beschränkt, d.h. eine Spezial-Prüfpflicht darstellt. Eine Haftung tritt grundsätzlich erst dann ein, wenn tatsächliche Kenntnis über die rechtswidrigen Einträge besteht, ansonsten kommt nur die Unterlassungspflicht in Frage⁶⁴. In einem anderen Fall⁶⁵ wurde eine Überwachung aller Beiträge eines Diskussionsforums im Vorhinein gefordert, was jedoch klar nicht dem Gesetz entspricht.

⁶⁰ Dass eine winzige Änderung zur Haftung für den gesamten Inhalt führen würde, ginge eindeutig zu weit. Sie besteht daher nur für den neu hinzugekommen bzw. den weggefallenen Gedankeninhalt. Nur wenn ausnahmsweise eine (wenn auch winzige) Änderung die Bedeutung des gesamten Inhalts verändert, erstreckt sich die Haftung auf alles. Konkret wird wohl auf die Sicht eines verständigen Empfängers abzustellen sein.

⁶¹ LG Düsseldorf 25.01.2006, 12 O 546/05 <http://www.lexexakt.de/glossar/lgduesseldorf-2006-01-25.php>

⁶² OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04a: Prüfpflicht eines Gästebuchs ist zumutbar; eine Dauer von 1 Woche bis zur Löschung ist jedoch zu lang und nicht mehr "unverzüglich". Im Falle eBays bedeutet dies, dass eBay prüfen muss. Ein Verweis auf ein Programm, bei dem Rechteinhaber selbst prüfen/sperrern können reicht nicht aus. Auch die Möglichkeit, die Identität eines Verkäufers über dieses Programm zu erfahren hindert keinen Auskunftsanspruch gegen eBay. OLG München 21.9.2006, 29 U 2119/06

⁶³ Werden 17 Musikstücke abgemahnt, so ist es nicht erforderlich großflächig zu suchen und dann händisch die knapp 300 Resultate auszusortieren, insbesondere wenn der Beanstandende weitere Albumtitel problemlos hätte angeben können (auch ohne konkreten Dateinamen – diese wären zu suchen gewesen!). OLG Düsseldorf 20.05.08, I-20 U 196/07

⁶⁴ BGH 11.3.2004, I ZR 304/01: Ein Auktionshaus hat gefälschte Markenprodukte zu entfernen, wenn es darauf aufmerksam gemacht wird. Ein Schadenersatzanspruch besteht hierfür nicht, einer auf Unterlassung hingegen schon. Es ist daher Vorsorge zu treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt.

⁶⁵ LG Hamburg 2.12.2005, 324 O 721/05. Anmerkung von Bahr <http://www.dr-bahr.com/haftung-fuer-foreneintraege-auswirkungen-des-heise-urteils.html> Das Berufungsgericht schränkte die Kontrollpflichten deutlich ein (OLG Hamburg 22.8.2006, 7 U 50/06): Eine Überwachung hat nur dann stattzufinden, wenn konkret auf bereits stattgefundene Rechtsverstöße hingewiesen wurde oder der Forenbetreiber eine entsprechende Gefahr durch sein eigenes Verhalten provoziert. Darauf beruhend LG Hamburg 4.12.2007, 324 O 794/07: Ist mit großer Sicherheit vorauszusehen, dass es zu schweren Rechtsverletzungen kommen wird, so kann die Prüfpflicht zu einer Dauer- und Vorabkontrollpflicht anwachsen. Hier aufgrund eigener Äußerungen, die ev. selbst schon rechtswidrig waren, bejaht.

Eine differenziertere und inzwischen vom BGH bestätigte⁶⁶ Meinung⁶⁷ erfordert im Einzelfall eine Abwägung zwischen den technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Betreiber (Aufwand, zu erwartender Erfolg, Vorteile des Anbieters aus den Diensten, Vorhersehbarkeit) sowie den betroffenen Rechtsgütern (Sicherheitserwartungen, Schwere der Verletzung). Insbesondere kommt es auch auf das Geschäftsmodell an: Ist dieses hauptsächlich "legal" und kommen nur in Einzelfällen Rechtsverletzungen vor, so wird die Prüfpflicht eher gering sein. Sind diese jedoch ein Großteil des Dienstes und ist dieser auch noch kommerziell, so können die Prüfpflichten sehr hoch werden. Insbesondere reicht es nicht aus, selbst durch die Gestaltung des Dienstes Prüfmöglichkeiten zu verhindern (z.B. Speicherung der IP-Adressen der Dateien Hochladenden), die leicht möglich wären⁶⁸.

Für die Praxis ist bedeutend, dass Gerichte nicht verpflichtet sind, die angemessenen Prüfpflichten festzulegen: Dies ist Sache des Beklagten⁶⁹ und das Gericht hat nur darüber zu befinden, ob diese ausreichend sind.

I.5. Hyperlinks

Bei Hyperlinks ist mehrfach zu unterscheiden: Am wenigsten problematisch ist die Verantwortlichkeit des Surfenden für die Informationen, die unter einem angeklickten Link erreicht werden. Alleine das Klicken auf den Link (=das verfolgen) könnte bereits rechtswidrig sein. Außer bei Daten, bei denen schon der Besitz strafbar ist, besteht hier jedoch im Allgemeinen keine Haftung. Gefährlicher ist das Setzen des Links als solchen, d.h. die Erleichterung der Bewegung zum Ziel des Hyperlinks durch Besucher. Nicht immer ist es zulässig, einen derartigen Link zu setzen. Der letzte Punkt ist die Verantwortung des Linksetzers für die Informationen, welche am Ziel zu finden sind.

Im Gegensatz zum Setzen von Hyperlinks existieren im umgekehrten Fall, also dass (bloße, d.h. nicht bei Framing, Einbettung etc. in die fremde Seite) Links auf die eigene Seite als Ziel gesetzt werden, kaum rechtliche Möglichkeiten. Dies ist grundsätzlich erlaubt, insbesondere auch Deep-Links, d.h. Hyperlinks auf eine Unterseite anstatt auf die Startseite, sofern damit nicht Abrufbeschränkungen umgangen werden oder eine besondere Nahebeziehung suggeriert wird (siehe unten bei Framing).

⁶⁶ Im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Verkehrssicherungspflicht: Doch auch dort kommt es hauptsächlich auf die erforderlichen Prüfpflichten an. "Jugendgefährdende Medien bei eBay": BGH 12.7.2007, I ZR 18/04. Es reicht nicht aus, lediglich die beanstandeten Auktionen zu sperren, sondern es muss auch Vorsorge getroffen werden, dass ähnliche Artikel nicht mehr angeboten werden.

⁶⁷ "Pornokönig": OLG Düsseldorf 7.6.2006, I-15 U 21/06

⁶⁸ OLG Hamburg 2.7.2008, 5 U 73/07 "Haftung von Rapidshare IV": Ein MD5 und ein Wort-Filter reicht nicht aus, da nur absolut identische Dateien gefunden würden (Ein Support-Mitarbeiter gab auch Auskunft, wie dies zu umgehen wäre). Eine umfassende Speicherung von IP-Adressen und deren Auswertung ist erforderlich (=Überprüfung aller von diesen hochgeladenen Dateien und Abweisen von z.B. passwortgeschützten Archiven die deswegen nicht prüfbar sind). Eine Abschaffung der Anonymität (Registrierung/Prüfung der Daten) ist jedoch nicht erforderlich, da dies keine zwingende Voraussetzung für ein legales Geschäftsmodell wäre.

⁶⁹ Grundsätzlich wäre der Kläger hierzu verpflichtet. Da er aber keinen Einblick in technische und wirtschaftliche Angelegenheiten des Beklagten hat, muss dieser erklären, welche Schutzmaßnahmen für ihn möglich sind und warum weitergehende (in der Regel bessere) für ihn nicht zumutbar sind. BGH 10.4.2008, I ZR 227/05

I.5.1. Verantwortlichkeit des Surfenden für hinter dem Link erreichten Inhalt

Hier stellen sich keine großen Schwierigkeiten: Problematisch ist eventuell, falls es sich um Kinderpornographie, Zugangsdaten und Programme entsprechend § 126c StGB, oder Ähnliches handelt, bei denen schon bloßer Besitz verboten ist. Hinsichtlich Links bedeutet dies, dass Verweise auf derartige verbotene Angebote nicht verfolgt werden dürfen. Gelingt man über "unverfängliche" Links dorthin oder werden sie ohne eigenes Zutun geöffnet, z.B. über Pop-ups, so fehlt der Vorsatz und dieser "Fehltritt" ist nicht strafbar. Die Strafbarkeit hängt hier nicht direkt am Hyperlink sondern am Akt des Darauf-Klickens, mit dem sich ein entsprechender Vorsatz, die Daten in eigenen Besitz zu bringen, manifestiert.

Im Hinblick auf das Urheberrecht entstehen normalerweise ebenfalls keine Schwierigkeiten. Mehrere Begründungen für die Zulässigkeit des Abrufs, nicht unbedingt jedoch des Speicherns, Ausdrucks etc., beliebiger Werke stehen zur Verfügung (siehe auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**):

- Implizite Zustimmung: Durch das Zugänglich machen der Inhalte auf einem Server wird implizit die Einwilligung gegeben, dass diese Seiten auch abgerufen werden dürfen. Eine entgegenstehende Erklärung wäre wirkungslos, da die tatsächlich relevante Vervielfältigung ja auf dem Server (=Machtbereich des Urhebers) stattfindet und er daher selbst, wenn auch vom Benutzer veranlasst, zur Vervielfältigungshandlung beiträgt und diese ermöglicht (siehe dazu sowie anderen temporären Kopien jedoch sogleich). Dies gilt jedoch dann nicht, wenn keine Zustimmung des Urhebers zur Veröffentlichung vorliegt (z.B. Raubkopien oder Veröffentlichung durch hierzu nicht berechtigte Dritte). In diesem Fall fehlt aber wiederum beim Endbenutzer oft das Wissen um diese Umstände, sodass eine Verantwortung des Benutzers ausscheidet oder zumindest stark reduziert wird: Er durfte auf die Zustimmung vertrauen⁷⁰. Eine weitere Ausnahme sind Bereiche mit Zugangsschutz, welche z.B. erst nach Anmeldung mit Name und Passwort erreichbar sind, da diese ja gerade nicht der Öffentlichkeit angeboten werden.
- Privater Gebrauch: Der private Abruf von Webseiten ist über die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 42 Abs 4 UrhG) legitimiert, welche auch digital erfolgen darf. Es liegt daher keine Urheberrechtsverletzung vor. Weitere Bedingung ist, dass nur nicht-kommerzielle Nutzung erlaubt ist. Diese Begründung reicht daher nicht aus, wenn ein Firmenmitarbeiter eine Webseite kopiert, um diese dann weiteren Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen (=für eine juristische Person), oder ein Freiberufler die Webseite im Rahmen seiner Berufstätigkeit besucht (mittelbar kommerzielle Nutzung).
- Caching: Durch § 41a UrhG sind flüchtige Vervielfältigungen privilegiert, sodass Kopien auf dem Server, Proxies, Webcaches, Video-RAMs etc. allesamt rechtmäßig erfolgen. Der Weg selbst vom Server zum Bildschirm ist daher per Gesetz erlaubt (→ ISP).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sich bei der bloßen gutgläubigen Anzeige von Webseiten im Browser fast niemals um eine Urheberrechtsverletzung durch den Surfenden handeln kann: Selbst wenn es sich um ein unautorisiertes Original auf dem Server handelt, so ist der Abruf damit gleichzusetzen, dass der Text illegal auf eine Mauer geschrieben wird und Passanten diese direkt betrachten. Es kommt dann nur Unterlassung (sofern die Verletzung einer Prüfpflicht vorliegt, welche bei bloßem Surfen wohl nicht existiert) und kein Schadenersatz in Frage. Anders jedoch, wenn schon beim Link darauf

⁷⁰ Nicht z.B. bei den meisten Tauschbörsen.

hingewiesen wird oder erkennbar ist, dass das dahinter befindliche Angebot illegal ist, z.B. eine Raubkopie. Hier kommt das volle Instrumentarium zur Anwendung.

Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Vielzahl der obigen Begründungen dennoch ihre Berechtigung besitzt: So ist etwa das Speichern der Webseite auf einer Festplatte oder ihr Ausdruck nicht mehr als flüchtige Vervielfältigung zu bezeichnen und somit verboten. Hierfür kann jedoch auf die anderen Begründungen zurückgegriffen werden. So kann z.B. meiner Meinung nach für einfaches Ausdrucken eine implizite Zustimmung oder eine analoge Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch angenommen werden, was etwa für das Abspeichern oder gar Weiterverbreiten von Digitalkopien nicht mehr gegeben ist.

Für Computerprogramme ist der private Gebrauch ausgeschlossen. Auch kann hier nicht mehr von Caching gesprochen werden, da praktisch alle Programme zuerst auf der Festplatte gespeichert und erst anschließend installiert bzw. gestartet (=nicht bloß verübergelend) werden. Auch eine implizite Zustimmung wird fehlen, sobald von vornherein erkennbar ist, dass es sich um eine Raubkopie handelt (anders bei Applets oder Plugins!). Bereits das Anklicken des Links ist daher in diesem Fall verboten, da sonst eine illegale Vervielfältigung angestoßen wird.

1.5.2. Verantwortlichkeit des Linksetzers für den Link

Da ein Benutzer beim Verfolgen eines Hyperlinks meist keine Urheberrechtsverletzung begeht, kann in diesen Fällen auch das Einfügen eines solchen in eine Webseite keine Beihilfe zu einer Urheberrechtsverletzung darstellen⁷¹. In Frage kommt höchstens, den Link als "Zurverfügungstellung" nach § 18a UrhG zu klassifizieren. Dies scheitert allerdings daran, dass der Linksetzer in Wirklichkeit nichts zur Verfügung stellt: Wird das Ziel verändert oder entfernt, geht der Link ins Leere und das Werk ist unerreichbar. Ebenso ist ein Link nicht sehr hilfreich, wenn sich das Ziel überhaupt nie im Internet befunden hat. "Zurverfügungstellung" betreibt daher ausschließlich derjenige, der ein Werk auf einem Webserver anbietet. Links bieten nur eine "Verbreitung" (nicht urheberrechtlich!) der Kenntnis, wo es möglich ist, dieses individuell abzurufen⁷². Dies kann als äquivalent dazu angesehen werden, dass jemand den Ort eines Straßenkunstwerkes bekannt macht: Jeder kann hingehen und die Zeichnung betrachten. Darin, im Gegensatz ev. zum Bild selbst, wird kein Urheberrechtsverstoß gesehen, daher kann dies auch im Internet nicht der Fall sein.

Ebenso analog zur Straßenzeichnung ist aber, dass es sich beim Setzen eines Links um unlauteren Wettbewerb handeln kann. Hierbei ist jedoch weniger der Link selbst das Problem als vielmehr der Eindruck, der mit ihm hervorgebracht wird. Siehe dazu auch den nächsten Abschnitt. Für den bloßen Link ist § 2 UWG (Irreführung) einschlägig. Wird durch den Link bzw. Linktext der Eindruck erweckt, bei der verlinkten Seite handelt es sich um ein

⁷¹ Korrekt: LG München I, 14.11.2002, 7 O 4002/02. Andere Meinung (verfehlt): LG Berlin 14.6.2005, 16 O 229/05. Trotz explizitem Disclaimer haftet der Betreiber einer Web-Site, wenn er Links zu illegalen Kopien von Musikstücken anbietet. Diese konnten über einen kostenpflichtigen Dialer heruntergeladen werden. Das alleinige Bereitstellen eines Links auf illegale Kopien wäre bereits eine Vervielfältigung der Lieder. Und das sogar als direkter Täter, nicht bloß als Beitragstäter oder Störer! Zitiert wird allerdings § 19a dUrhG, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. OLG Düsseldorf 15.10.2008, I-20 U 196/07: Ein eDonkey Server, der Links zum P2P Download von urheberrechtlich geschützter Musik bereithält, ist keine Zugänglichmachung nach § 19a dUrhG (=§ 18a UrhG Zurverfügungstellungsrecht), sondern höchstens Beitragstäter oder Störer. Die Täter Eigenschaft fällt weg, da hierfür Vorsatz nötig ist, der nicht glaubhaft gemacht wurde, ebenso wenig wie eine überwiegend illegale Nutzung (was beides in fast allen Fällen aber wohl vorliegen wird!).

⁷² Siehe dazu ausführlich "Paperboy": BGH 17.7.2003, I ZR 259/00

eigenes⁷³ Angebot oder Werk⁷⁴, so kann dies im geschäftlichen Bereich eine verbotene Irreführung darstellen. Beispiele hierfür könnten direkte Links auf einzelne Subframes oder Deep-Links in besonderen Konstellationen mit zusätzlichen Elementen sein, da bei Links auf die Homepage oder das volle Frameset die "Fremdheit" meist offensichtlich sein wird. Als Hinweise auf fremden Inhalt können dienen:

- Die Adresszeile des Browsers: Dies funktioniert nur, wenn das Element in einem eigenen oder dem ganzen Fenster geöffnet wird. Doch auch dann ist dies nur ein geringer Hinweis, da bei normaler Navigation über Links dort nur selten hingeblickt wird. Sollten die Domain Namen auch noch ähnlich sein, liegt kein Hinweis mehr vor, da ein genauer Vergleich nicht erwartet werden kann.
- Statuszeile: Der URL wird, sofern nicht über Skripts verhindert, in der Statuszeile des Browsers angezeigt, wenn sich der Mauszeiger über dem Link befindet. Dies ist jedoch nur eine sehr kurzzeitige und kleine Anzeige. Auch blenden manche Benutzer die Statuszeile aus, sodass dies überhaupt wegfällt. Als alleiniger Hinweis auf die Fremdheit reicht die Statuszeile daher sicherlich nicht aus.
- Icons/Hinweis bei Link oder Zwischenschaltung einer Infoseite: Ein Hinweis, dass es sich um einen externen Link handelt, ist sehr nützlich und kann hier u.U. als Rechtfertigung dienen. Allerdings ist er nur im Vorhinein sichtbar, denn ist das Ziel erst einmal erreicht, besteht kein Hinweis mehr auf den (fremden) Ursprung.

Weiters kann angeführt werden, dass der normale Link selbst nichts bewirkt: Der gesamte Datenaustausch findet zwischen dem (Ziel-)Server und dem Benutzer statt, ohne dass der Server der Seite mit dem Hyperlink auch nur irgendwie davon erfährt oder daran beteiligt ist. In dieser Hinsicht sind deswegen spezielle Links, mit Ziel auf dem eigenen Server, von wo aus anschließend ein "redirect" auf den fremden Server erfolgt, gefährlicher. Analog sind Links zu beurteilen, welche per JavaScript auf dem Client-Rechner, aber nach Regeln des Seiten-Produzenten und nicht des Betrachtenden, zusammengestellt werden. Dann wird bewusst das Linkziel vom Seitenersteller ausgesucht, sodass von einem größeren Beitrag auszugehen ist und eine Haftung als Gehilfe in Betracht kommt⁷⁵ (siehe zum ähnlichen Sachverhalt I.7: Auch bei Frames wird das Ziel vom ursprünglichen Server determiniert und der Browser des Surfenden als "Werkzeug" benutzt). Dies wird jedoch nur dann schlagend, wenn eine *verbotene* Haupttat existiert, so etwa bei Links auf Raubkopien von Computerprogrammen: Ein Beitrag zu *rechtmäßigem* Tun ist nicht strafbar.

I.5.3. Verantwortlichkeit des Linksetzers für die per Link erreichbaren Inhalte

Die dritte Gruppe betrifft die Verantwortlichkeit des Linksetzers für den Inhalt der Seiten, auf welche verlinkt wird, bzw. ev. sogar für die Seiten, welche von der verlinkten Seite aus über weitere Links indirekt erreichbar sind. Als Grundsatz besteht *keine* Verantwortlichkeit für den Inhalt verlinkter Seiten, da diese eben von jemandem anderen stammen.

⁷³ "Jobmonitor": OGH 19.12.2000, 4 Ob 274/00y <http://www.rechtsprobleme.at/doks/urteile/jobmonitor-linksII.html>

⁷⁴ Direkt als Link hat dies allerdings wohl kaum Bedeutung und ist meist offensichtlich. Die praktischen Fälle betreffen Frames oder Bilder, welche in die eigenen Frames/Webseiten eingebunden werden. Siehe I.7!

⁷⁵ Als Beitragstäter haftet nicht, wer nur adäquat verursacht und Prüfpflichten verletzt (Deutschland: Störerhaftung), sondern erst wer bewusst fördert (OGH 19.9.1994, 4 Ob 97/94): Ein "bloßer" Link ist wohl nur adäquate Verursachung und daher oft nicht ausreichend (anders: so genannte "Warez"-Seiten, welche Verzeichnisse von Links zu Raubkopien sind), während die dargestellten Linkformen eher als bewusste Förderung zu werten sind.

In besonderen Fällen kann jedoch sehr wohl eine Haftung eintreten:

- Verbotener Link: Schon die bloße Werbung für bestimmte Dinge kann verboten sein. Ein Link kann genau eine solche Werbung darstellen⁷⁶, wobei es mE nach jedoch weniger auf den Link selbst als den Linktext und die Umgebung ankommt.
- Bewusste Förderung strafbarer Handlungen (Haftung als Beitragstäter): Links zu illegalen Seiten, um diesen neue Besucher zuzuführen, sind verboten. Dies wird jedoch meist schwer zu beweisen sein, da es auf die innere Einstellung des Linksetzers ankommt. Ist diese erkennbar liegt aber meist auch der nächste, viel klarere, Fall vor.
- "Zu-eigen-Machen" verlinkter Inhalte: Wird der Inhalt der Seite, auf welche der Link zeigt, explizit gutgeheißen oder gar als eigener bezeichnet oder in die eigene Web-Site gleichsam integriert⁷⁷, d.h. identifiziert sich der Linksetzer mit diesem Zielinhalt, so haftet er für ihn wie für eigene Inhalte. Wann dies genau der Fall ist, kommt auf die Formulierung bzw. die näheren Umstände an⁷⁸. Dies kann weiters dadurch erfolgen, dass die Zielseiten so erscheinen⁷⁹, als ob es sich um eigene handeln würde.

I.5.3.1. Haftungsausschlüsse

Der Versuch, eine Haftung für den Inhalt der Seiten dadurch abzuwenden, indem ein "Disclaimer" (Haftungsausschluss) auf der Webseite angebracht ist, bleibt zumindest in Österreich im Allgemeinen erfolglos. Einerseits findet er sich meist nur auf der Startseite und dort eher unauffällig, sodass er bei direktem Aufruf von Unterseiten durch (erlaubte!) Deep-Links gar nicht sichtbar wird, andererseits kann eine einseitige Erklärung rechtliche Vorschriften nicht aushebeln: Wird der Inhalt einer fremden Seite durch den Text zum Eigenen gemacht, so hilft auch explizites Abstreiten nichts. Weiters wäre daran zu denken, dass dies ein widersprüchliches Verhalten ist. Ganz im Gegenteil kann ein Disclaimer sogar eher nachteilig sein, da man sich dann kaum mehr auf guten Glauben berufen kann: Man vermutete ja offensichtlich bereits, dass nicht alle Ziele von Links einwandfrei sind...

Als Hinweis, zB auf fremde Recht (siehe das Kapitel zu Domain Namen) bzw. bedenkliche Inhalte die aus gutem Grund verlinkt werden, kann ein Disclaimer direkt am Ort des Links in Sonderfällen uU nützlich und wirksam sein.

⁷⁶ LG München I 11.10.2006, 21 O 2004/06 Ein Link zu einem CD/DVD-Kopierprogramm ist Werbung für dieses, wobei jedoch insbesondere auf die Äußerungen rundherum abgestellt wurde ("Wir warten schon auf eine Abmahnung, wir haben auch verlinkt"; "Die Software ist in D verboten. Laut einem Gutachten ist sie erlaubt, aber die Musikindustrie sieht das natürlich anders."). Siehe dazu auch den Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** über technische Schutzmaßnahmen.

⁷⁷ Siehe den Fall "Pornotreff" als Beispiel: OGH 18.11.2003, 4 Ob 219/03i: "Gliedert der auf seiner Web-Site einen Link setzende Anbieter den Inhalt der über den Link erreichbaren fremden Web-Site so räumlich und sachlich in seine eigene Web-Site ein, dass sie zu deren Bestandteil wird, bringt er auf diese Weise zum Ausdruck, dass seine Web-Site ohne die fremde Leistung nicht so vollständig wäre, wie dies aus Sicht des Anbieters erforderlich ist. Er hat deshalb für den Inhalt der fremden Seite zu haften."

⁷⁸ Insbesondere ein Standard-Disclaimer auf der Startseite oder beim Impressum, siehe I.5.3.1, reicht hierzu nicht aus. Ein konkreter Disclaimer bei einem (einzelnen) "gefährlichen" Link wird jedoch beachtenswert sein. Aber selbst eine wörtliche und ausführliche Distanzierung kann unerheblich bleiben, wenn sich aus den Gesamtumständen anderes ergibt.

⁷⁹ Beispielsweise durch eine identische graphische Gestaltung. Eine andere URL in der Adresszeile alleine wird wohl nicht ausreichen. Hier sind z.B. graphische Symbole zur Kennzeichnung externer Links hilfreich.

I.5.3.2. Haftungsprivileg für Links nach § 17 ECG

Rechtlich kodifiziert ist die Haftung für fremde Inhalte bei Links im § 17 ECG sowie dem ähnlichen § 14 ECG für Suchmaschinen. Danach besteht keine (straf- und zivilrechtliche) Verantwortlichkeit, wenn keine tatsächliche Kenntnis⁸⁰ von der Rechtswidrigkeit der Tätigkeit oder der Informationen auf der Zielseite vorliegt. Nachträgliche Änderungen sind deshalb, zumindest bis zur tatsächlichen Kenntnis, unerheblich. In Bezug auf Schadenersatz ist der Maßstab allerdings höher; es reicht das Wissen um Umstände, aus welchen die Rechtswidrigkeit offensichtlich wird. Da es sich bei Linksetzern meist um juristische Laien handelt, ist die Beurteilung nur grob vorzunehmen. Nur bei einer Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit, d.h. ohne größere Nachprüfungen für jedermann klar erkennbar, kann eine Haftung eintreten. Wird diese Kenntnis über die Rechtswidrigkeit nachträglich erlangt, z.B. durch Mitteilung von Dritten, so besteht die Verpflichtung, den Link unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls zu entfernen.

Analog zur Haftung des Hosting-Providers besteht auch hier eine Haftung für eigene Mitarbeiter und Subfirmen. Weiters wird gehaftet, wenn die verlinkten Informationen als eigene ausgegeben werden (siehe oben: "zu eigen machen").

I.5.3.3. Haftung für Folge-Links

Hier wird meiner Einschätzung nach zu differenzieren sein: Links innerhalb der verlinkten Seite, innerhalb der Ziel-Site und externe Links zu Seiten Dritter. Eine genaue Grenze kann zwar nicht gezogen werden, doch wird die Haftung mit zunehmender "Distanz" abnehmen: Inhalte an anderen Stelle auf der verlinkten Seite werden noch meist zurechenbar sein, auf anderen Seiten derselben Site nur mit Einschränkungen, doch Inhalte auf Seiten Dritter nur unter ganz besonderen Umständen, beispielsweise, wenn die Site nur zur Umgehung zwischengeschaltet wird⁸¹ oder der Link direkt auf einen Link zu Folgesites führt⁸².

I.5.3.4. Überwachungspflicht bzw. spätere Änderungen auf der Ziel-Seite

Gemäß § 18 Abs 1 ECG besteht keine generelle Überwachungs- oder Nachforschungspflicht. Wird ein Link gesetzt, ist einmal der Inhalt der direkten Zielseite zu kontrollieren. Anschließend kann er unbeobachtet bleiben⁸³. Dass keine Nachforschungen erforderlich sind besagt nicht, dass diese Initialprüfung unnötig ist, sondern dass keine weiteren Nachforschungen, z.B. auf anderen Seiten der Web-Site, oder rechtliche Untersuchungen nötig sind. Wieder sind nur generelle Überwachungspflichten ausgeschlossen, sodass nach Hinweisen auf Probleme alle Links auf diejenige Site zu überprüfen sind bzw. eine Beobachtung erforderlich ist⁸⁴.

⁸⁰ Dies soll laut Erläuterungen ungefähr der Wissenslichkeit entsprechen. Der exakte Unterschied zu dieser ist jedoch nicht klar, sodass meiner Meinung nach genau diese Haftungsvoraussetzung ist.

⁸¹ Beispielsweise wie im Sachverhalt des Falles „Pornotreff“: OGH 18.11.2003, 4 Ob 219/03i

⁸² "Klicken Sie hier und dann dort auf den Link '...' !"

⁸³ So schon AG Berlin-Tiergarten 30.6.1997, 260 DS 857/96

⁸⁴ Ansonsten kann eine Haftung eintreten: "Bewusstes in Kauf nehmen des Fortbestandes des Links". Hier sind wohl ähnliche Grundsätze für die Überprüfungs- und Überwachungspflichten wie bei Hosting-Providern anzuwenden.

I.5.3.5. Inhaltliche Ausnahmen der Privilegierung

Ausgenommen von der Privilegierung und daher immer voll verantwortlich ist der Ersteller der Webseiten für Links, die auf seine eigenen Seiten, Seiten von Personen, die ihm unterstehen oder von ihm beaufsichtigt werden (Mitarbeiter, jedoch nicht deren Privat-Seiten; Sub-Unternehmen; etc.), führen, sowie bei Übernahme der verlinkten Informationen als Eigene. Letzteres ist aber einschränkend so auszulegen, dass die Übernahme den rechtswidrigen Teil der Seiten betreffen muss. Wird auf unbedenkliche Teile verlinkt so besteht keine Verantwortlichkeit. Da jedoch das Privileg generell entfällt, bleibt die Haftung bestehen, wenn der rechtmäßige und zu eigen gemachte Inhalt gegen rechtswidrigen ausgetauscht wird⁸⁵. Hier bleibt dann nur mehr die Berufung auf Unkenntnis, soweit anwendbar, sowie das Problem des Nachweises des anfänglich rechtmäßigen Inhalts.

I.6. Ausnahmen der Privilegierung bei Providern und Links

Zwar besteht keine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung für Links bzw. Inhalte, doch werden diese Ausnahmen in § 19 ECG explizit für Unterlassung, Beseitigung und Verhinderung⁸⁶ ausgeschlossen, sodass in dieser Hinsicht die normalen Regeln gelten. Gerichte oder Verwaltungsbehörden können deshalb jederzeit, also z.B. auch bei Unkenntnis des Linksetzers von Rechtsverletzungen auf den verlinkten Seiten, entsprechende Anordnungen erlassen. Dies betrifft insbesondere Unterlassungsklagen, da diese kein Verschulden voraussetzen. So ist daher zwar keine Schadenersatzpflicht gegeben, aber die Kosten der Unterlassungsklage verbleiben. Es sollte daher beim Setzen eines Links oder dem Speichern fremder Informationen sehr wohl darauf geachtet werden, worum es sich handelt!

Es existiert jedoch auch die Meinung, dass selbst Unterlassungsklagen nicht so ohne weiteres zulässig sind⁸⁷: Wie oben erwähnt setzt die Haftung als *Mitstörer*⁸⁸, und damit Subjekt einer Unterlassungsklage, eine bewusste Förderung voraus. Bei Unkenntnis kann diese jedoch nicht vorliegen, sodass auch hier kein Problem entsteht und eine Unterlassungsklage nicht erfolgreich ist. Denn es kann wohl nicht ernstlich angenommen werden, dass die Haftungsprivilegien des ECG intendiert waren, die verschuldensunabhängige Haftung zu verschärfen, wenn die *Verschuldenshaftung* verringert wurde! Deshalb ist auch für eine Unterlassungsklage die Kenntnis der Rechtsverletzung⁸⁹ bzw. bewusstes Fördern⁹⁰ und Wiederholungsgefahr⁹¹ erforderlich, d.h. die sonst geltenden allgemeinen Regeln⁹². Meiner

⁸⁵ Dies kann ev. dadurch vermieden werden, dass speziell auf den Inhalt eingegangen wird (z.B. "Ich stimme mit der unter ... zu findenden Ansicht ... überein."), anstatt ihn nur generell einzubinden (Beispiel: "Stimme mit ... voll überein").

⁸⁶ Nach Wiebe: Auskunftspflichtung der Access Provider MR 2005 H 4 Beilage, 1, betrifft dies auch Auskunftsanprüche nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 87 Abs 3 UrhG).

⁸⁷ Schmidbauer, Franz: Hilfe, Gehilfe! <http://www.internet4jurists.at/news/aktuell56.htm>

⁸⁸ Für eigene Inhalte besteht ohnehin immer eine Haftung!

⁸⁹ OLG München 21.9.2006, 29 U 2119/06: Die Werkeigenschaft wurde nicht in der Abmahnung sondern erst während des Verfahrens bescheinigt, daher eine Haftung erst ab diesem Zeitpunkt.

⁹⁰ Siehe OGH 19.12.2005, 4 Ob 194/05s. Die Verwendung eines fremden Markennamens bei Google AdWords führt nicht zu einer Haftung von Google. Eine Gehilfenhaftung könnte nur bei bewusster Förderung bestehen. Hierzu gehört jedoch Kenntnis und Offenkundigkeit der Rechtsverletzung für Laien. Die Privilegierung für Suchmaschinenbetreiber (§ 14 ECG) ist nicht zum Tragen gekommen, da es sich bei bezahlter Werbung nicht um Suchergebnisse handelt.

⁹¹ Wird auf einen Hinweis hin unverzüglich tätig geworden, so besteht keine Haftung, da man kein Störer ist. Daraus folgt auch mangels Erst-Tat das Fehlen einer Wiederholungsgefahr. OLG Saarbrücken 29.10.2007, 1 W 232/07-49

⁹² Siehe auch Ebensperger, Die Verbreitung von NS-Gedankengut im Internet und ihre strafrechtlichen Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung des E-Commerce-Gesetzes, ÖJZ 2002, 132

Meinung nach ist das ECG so zu verstehen, dass eben bei Unterlassungsansprüchen lediglich der, z.B. für Schadenersatzansprüche existierende, zusätzliche Schutz durch die §§ 13ff ECG verloren geht. In allen Fällen, d.h. sowohl bei Schadenersatz wie auch bei Unterlassung, sind jedoch die normalen Voraussetzungen zu prüfen⁹³. So erklären die §§ 13-17 ECG niemanden für haftbar, sondern beschreiben lediglich, in welchen Ausnahmefällen jemand, trotz ansonsten vorliegender Haftung nach normalen Regeln, ausnahmsweise dennoch nicht haften soll. Als Ergebnis bedeutet dies, dass bei Unkenntnis und sofortigem Handeln auf den ersten Hinweis hin keine Verurteilung, weder für den Inhalt noch hinsichtlich einer Unterlassung, möglich ist. Erst im Wiederholungsfalle bzw. bei ignorieren der Warnung ist eine Unterlassungsklage erfolgreich.

In Deutschland würde nach einer Entscheidung für besondere Foren ("Meinungsmarkt", also eher politisch/gesellschaftlich orientierter Inhalt) nur ein Anspruch auf Distanzierung⁹⁴ und nicht einmal auf Unterlassung gelten und solche Ansprüche wären dort *nur* gegen den Äußernden möglich, außer bei anonymen Beiträgen⁹⁵. Dies wurde inzwischen jedoch vom BGH abgelehnt: Auch wenn der Störer bekannt ist, kann trotzdem der Website-Betreiber auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, insofern die Störerhaftung greift⁹⁶. Weiters besteht auch keine allgemeine Überwachungspflicht⁹⁷. Auch in Deutschland⁹⁸ besteht keine Privilegierung hinsichtlich Unterlassungsansprüchen⁹⁹, doch ist für solche ebenfalls eine Haftung als Gehilfe¹⁰⁰ oder Störer erforderlich.

I.7. Framing und Einbettung

Bei Verwendung von Frames und ähnlichen Techniken kann es zu vielen technischen, benutzerspezifischen (Usability) und rechtlichen Folgen kommen, wobei der Großteil davon unerwünscht ist. Daher sollte der Einsatz von Frames vermieden werden, wo immer es nur irgendwie möglich ist. Mittels statischer Includes oder dynamischer Seitengenerierung können praktisch alle Anwendungen von Frames ersetzt werden: Es besteht heute keine Notwendigkeit (mehr) für ihre Verwendung.

Aus rechtlicher Sicht soll dies hier dennoch erläutert werden, weil die Praxis oft noch anders aussieht und mit Frames auch das rechtlich sehr ähnliche Gebiet der Einbettungen

⁹³ So auch OGH 11.12.2003, 6 Ob 218/03g, 6 Ob 274/03t "Haftung von Online-Archiven". Siehe auch Anmerkungen von Thiele http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH_6_Ob_274-03t.pdf

⁹⁴ OLG Düsseldorf 26.04.2006, I-15 U 180/05; Anders in diesem Verfahren der BGH, siehe FN 96

⁹⁵ Die IP-Adresse reicht zur Identifizierung nicht aus, also müsste wohl eine Art Vorab-Ausweiskontrolle stattfinden. Im Ergebnis haftet daher der Forenbetreiber (wiederum) immer hinsichtlich Unterlassung direkt, da er die Identität des eigentlichen Verletzers nicht genau und sicher genug preisgeben kann!

⁹⁶ BGH 27.3.2007, VI ZR 101/06

⁹⁷ Sehr wohl u.U. im Einzelfall, nachdem ein Hinweis erfolgte: Rechtsgüter, Aufwand und zu erwartender Erfolg sind für den Umfang gegeneinander abzuwägen. LG Köln, 21.3.2007, 28 O 15/07. Noch weitgehender für eine verpflichtende Vorabkontrolle auch ohne Anlass, bloß auf potentielle Verstöße hin (Versteigerungstitel beinhaltet "Imitat") Jaeschke, Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum gewerblichen Rechtsschutz und geistigen Eigentum unter informationsrechtlichen Gesichtspunkten. Diese Meinung (in Abs. 30 zusammengefasst: Keine Verletzung, aber aufgrund der Umstände in Zukunft zu befürchten) bedeutet jedoch eine allgemeine Überwachungspflicht, was gerade die EU-RL ausschließt.

⁹⁸ Siehe auch die gute Zusammenfassung von "Schulen ans Netz e.V." unter <http://www.lo-recht.de/haftungsrisikonutzerbeitraege.php>

⁹⁹ "Pornokönig": OLG Düsseldorf 7.6.2006, I-15 U 21/06

¹⁰⁰ Achtung: In Deutschland wird die Gehilfenhaftung anders, vor allem deutlich weiter, definiert: wer "in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Guts beiträgt" und eine Prüfpflicht verletzt!

verbunden ist, welches, im Gegensatz zu Frames, auch in Zukunft Bedeutung besitzen wird. Unter Einbettungen versteht man alle eingebetteten Objekte wie Inline-Frames, Bilder, Videos oder Applets, da diese separat geladen werden. Sie stammen nicht notwendigerweise vom selben Server wie die Hauptseite. Weiters ist dieser letztere Umstand für Benutzer nur äußerst schwer zu erkennen.

In diesem Abschnitt wird immer davon ausgegangen, dass Framing bzw. die Einbettung durch einen direkten Link an die "ursprüngliche" Quelle erfolgt. Wird eine Kopie des Ziels auf dem eigenen Server gespeichert und auf diese verlinkt, so liegt fast immer eine verbotene Vervielfältigung und damit eine Urheberrechtsverletzung vor. Darüber hinaus handelt es sich dann um selbst gehostete Daten, sodass die Haftung dafür nach den normalen Regeln erfolgt.

I.7.1. Frames

Einzelne Frames fremder Seiten können entweder als ganze Webseite in einem neuen Fenster dargestellt werden (Variante A: Link), oder als Subframe in ein eigenes Frameset eingebaut werden (Variante B: Einbettung; Siehe Abbildung 2 für beide Möglichkeiten). Beides kann (in gewissen Grenzen) technisch durch entsprechende Skripts verhindert werden¹⁰¹. Die technische Möglichkeit einer Verhinderung sagt jedoch nichts über die Zulässigkeit aus. Rechtlich gesehen ist Variante A großteils unbedenklich, während Variante B sehr "gefährlich" ist.

Für das Anzeigen einzelner fremder Inhalte, d.h. nicht einer ganzen Seite in einem neuen bzw. dem gesamten Fenster (Variante A) sind dieselben Vorschriften wie für Links im Allgemeinen anzuwenden (siehe oben), wobei insbesondere auf die Möglichkeit einer Störung der Werkintegrität hinzuweisen ist.

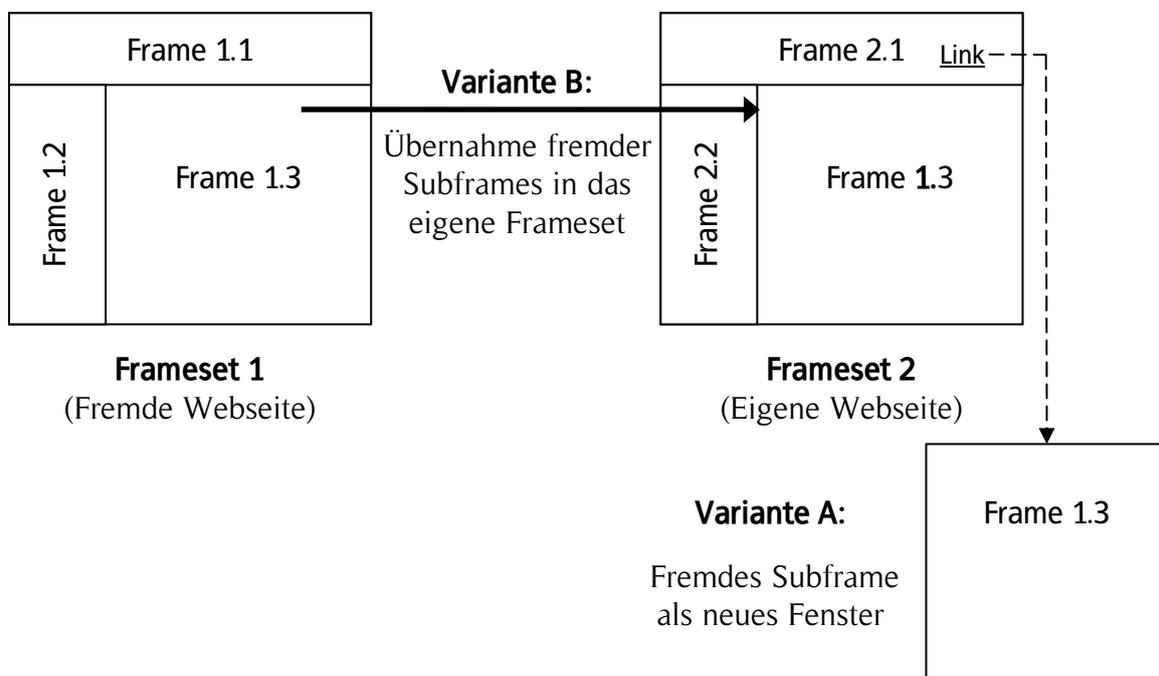


Abbildung 2: Varianten der Frame-(Inhalts-)Übernahme

¹⁰¹ So genannte "Framebuster"-Skripts. Werden Webseiten eingebettet, ist dies relativ einfach. Bei anderen Elementen z.B. Bildern, ist dies jedoch äußerst schwierig.

I.7.2. Einbettungen

Hierbei handelt es sich einerseits um so genannte "Inline Frames"¹⁰² sowie um sonstige eingebettete Elemente (z.B. Bilder, Videos, Applets, einzelne Subframes).

Im Gegensatz zu Links auf Frames als ganzes Fenster (Variante A) ist die Quelle bei der Einbindung derartiger Elemente für den Benutzer vollkommen unsichtbar: Lediglich durch genaue Inspektion des HTML-Codes oder spezielle Browser-Einstellungen, z.B. "Bilder nur vom Server der Hauptseite laden", wird dies erkennbar, indem sie dann fehlen. Einbettungen entsprechen daher exakt der Variante B bei Frames: In beiden Fällen ist für den Betrachter nicht ohne weiteres erkennbar, dass die Inhalte aus verschiedenen Quellen stammen. Die Gefahr einer Irreführung ist daher hier besonders groß.

Weiters ist bei Einbettungen eine Berufung auf eine Zustimmung des Rechtsinhabers durch das Stellen ins Internet nicht möglich. Praktisch niemand wird derartige Dateien zur Verfügung stellen, ohne dass sie auf seiner eigenen Webseite präsentiert werden, zu der sie dazugehören. Dass sie ansonsten für beliebige andere Zwecke und in einem anderen Kontext verwendet werden dürfen, entspricht sicher nicht der Intention des Einstellenden und kann auch von Dritten so nicht vermutet werden.

I.7.3. Rechtsfragen bei Frames und Einbettungen

Einbettungen sind hauptsächlich im Hinblick auf das Urheber- und Wettbewerbsrecht problematisch. Diese beiden Gebiete werden daher hier näher untersucht.

Weiters ist zu bedenken, dass sich durch eine Einbettung die Verantwortlichkeit für den eingebundenen Inhalt erhöht: Da für Dritte die wahre Quelle verborgen bleibt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der eingebettete Inhalt zum Eigenen gemacht wird. Nur durch ganz besondere Hinweise könnte dies vermieden werden. Die bloße Erkennbarkeit als externer Inhalt, was an sich schon fast immer eine explizite Markierung voraussetzen wird, würde hier wohl nicht mehr genügen. Möglichkeiten zur Kennzeichnung sind:

- **Texthinweis:** Die beste und zuverlässigste Art ist, direkt beim eingebetteten Objekt einen klaren Texthinweis anzubringen, dass es sich um fremde Inhalte handelt sowie deren Quelle. Dadurch ist u.U. eine zusätzliche Berufung auf das Zitatrecht möglich. In diesem Fall, da konkret und direkt am betroffenen Ort, kann daher ein Disclaimer ausnahmsweise hilfreich sein.
- **Hinweise auf dem eingebetteten Objekt:** Diese können z.B. bei Bildern aus Symbolen oder URLs bestehen bzw. bei Dokumenten aus Copyright-Vermerken. Hierbei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass Eindeutigkeit erforderlich ist. So ist etwa einem "Stempel" eines Symbols, z.B. dem Logo des originären Anbieters, auf einem Bild meist kein Erklärungswert zuzuweisen, sofern dieses nicht besondere Bekanntheit besitzt: Weder dass es sich hierbei um einen Urheberhinweis handelt noch von wem er stammt ist ansonsten klar erkennbar. Ähnliches gilt für textuelle Hinzufügungen, z.B. Urheberhinweise irgendwo in einem langen Dokument¹⁰³. So ist etwa ein kleiner Hin-

¹⁰² Realisiert durch den <iframe> oder <object> Tag.

¹⁰³ Siehe "Metadate" OGH 17.12.2002, 4 Ob 248/02b, wo ein Copyrighthinweis mit Link zur Quelle am Ende des eingebetteten Dokuments als ausreichend angesehen wurde. Dieser war jedoch klar und deutlich sichtbar, also ohne Scrolling und in entsprechend großer Schrift (meiner Einschätzung nach jedoch an unterster Grenze!). Dabei ging es allerdings nicht um eine Haftung für verbotene Inhalte, sondern um die wettbewerbsrechtlich und ev. urheberrechtlich unzulässige

weis am Ende einer langen Seite, welcher nur durch Scrollen sichtbar wird, meiner Meinung nach nicht mehr ausreichend. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass diese Hinweise an der Quelle entfernt werden könnten, wodurch plötzlich die eigene Rechtsposition unbemerkt verändert würde!

Hinsichtlich Werbe-Bannern, die üblicherweise genau eine solche Einbettung darstellen, wird der Hinweis, dass es sich um Werbung handelt, wohl nicht ausreichen um jegliche Haftung auszuschließen. Selbst wenn erkennbar für eine dritte Firma geworben wird oder dies sogar explizit angegeben ist, wurde die konkrete Werbung vom Ersteller der Webseiten an genau diese Stelle platziert, um seine eigene Seite zu vervollständigen¹⁰⁴.

1.7.3.1. Urheberrecht

Bei einer Einbettung könnte es sich um eine Vervielfältigung handeln, welche einer Zustimmung bedürfte. Dies wurde auch tatsächlich vom OGH so gesehen¹⁰⁵, ist jedoch falsch. Dabei könnte es sich höchstens um eine Beihilfe¹⁰⁶ zu unerlaubter Vervielfältigung handeln, da der tatsächliche Kopiervorgang erst durch den Abruf eines Benutzers erfolgt. Der Webserver, auf dem sich die Einbettung (und damit der Link) befindet, ist hierbei überhaupt nicht involviert. Jegliche Kommunikation diese Vervielfältigung betreffend erfolgt direkt zwischen Endbenutzer und Server des eingebetteten Objektes. Eine Haftung könnte also nur bei bewusster Förderung eines fremden Rechtsverstoßes eintreten. Das setzt jedoch voraus, dass der Besucher der Webseite selbst keine Vervielfältigung vornehmen dürfte. Hier ist auf die Ausführungen zu Links (1.5.1) zu verweisen, wonach dies fast immer erlaubt sein wird, sodass auch eine Gehilfenhaftung dann nicht in Frage kommt¹⁰⁷.

Das Recht der Zurverfügungstellung ist hier nicht anwendbar/verletzt, da eine Einbettung nur solange funktioniert, als das eingebettete Objekt an der Quelle noch existiert. Siehe dazu die Erörterungen bei Links (1.5.2). Anzumerken ist, dass Gerichte dies vereinzelt als von Links unterschiedlich ansehen, und hiermit das Recht der Zurverfügungstellung verletzt werden soll¹⁰⁸.

Übernahme fremder Inhalte. Doch in beiden Fällen ist Hauptfrage, ob Inhalte als "eigene" oder als "fremde" dargestellt bzw. von Besuchern wahrgenommen werden.

¹⁰⁴ Schließlich erhält er eine Gegenleistung dafür: Geld oder Einblendungen eigener Banner auf anderen Seiten.

¹⁰⁵ Fall "vol.at"; Einbindung von Wetterkamerabildern (vermutlich über) wurde als Vervielfältigung angesehen. OGH 1.2.2000, 4 Ob 15/00k

¹⁰⁶ Eigene Täterschaft wäre ev. möglich, wenn der Benutzer als bloßes "Werkzeug" des Seitenerstellers angesehen würde, der von ihm vollständig vordeterminierte Handlungen vollautomatisch vornimmt. Anders als bei Links erfolgt hier ja keine explizite Anforderung durch den Benutzer. Dem steht gegenüber, dass der Seitenaufruf (und der damit verbundene Abruf von Bildern etc.) sehr wohl auf der Entscheidung des Browsenden beruht. Dieser Aspekt wird in Urteilen und Literatur leider praktisch nicht diskutiert.

¹⁰⁷ Zu bedenken ist jedoch, dass einzelne Teile wohl nicht dazu ins Internet gestellt werden, dass ohne die sie "umgebende" Web-Site darauf verlinkt wird. Allerdings ist der Unterschied zu Unterseiten einer Web-Site unklar: Auch diese werden nicht "alleine" ins Web gestellt. Es ist daher eher sachgerecht, ein Verbot nur dann anzunehmen, wenn durch das "Herausreißen" eine Störung der Werkintegrität erfolgt. Ansonsten ist dies eben das normale Risiko, etwas ins Internet zu stellen.

¹⁰⁸ LG München I, 10.1.2007, 21 O 20028/05. ME nach völlig verfehlt: Die Zugänglichmachung eines Bildes wird damit begründet, dass der Ersteller der Einbettung sich den Inhalt zu eigen macht und damit auch die Verantwortung für alle Nutzungsrechte übernimmt. Dies ist für eine ev. Haftung für den Inhalt relevant, ändert aber nichts daran, dass keine Herrschaft über die Daten besteht, also schon dem Wortsinn nach keine eigene Zugänglichmachung erfolgt: Es wird nicht "mehr" zugänglich als es schon vorher war. Worin der maßgebliche Unterschied zu einem bloßen Link (für den der BGH das ausdrücklich ausschloss, BGH 17.7.2003, I ZR 259/00) bestehen soll, wird nicht überzeugend erklärt. Ein Wertungswiderspruch zwischen einer lokalen Kopie und dem Framing besteht nicht: Wird die eine (!) Quelle beseitigt, sind vollautomatisch auch alle Einbettungen beseitigt, ganz anders als bei Kopien, welche jeweils einzeln und gesondert zu

Weiters ist daran zu denken, dass durch eine Einbettung der Eindruck entstehen kann, dass der Urheber der einbettenden Seite auch der Urheber des eingebetteten Objektes ist. Hierin könnte man eine Bestreitung der Urhebereigenschaft vermuten¹⁰⁹. Die bloße falsche Behauptung der Urhebereigenschaft ist jedoch nicht strafbar. Bei direkten Links wird dies jedoch wohl kaum mehr vertretbar sein.

Urheberrechtlich relevanter ist, dass es sich um eine unzulässige Bearbeitung bzw. Störung der Werkintegrität der Quelle handeln kann. So werden einzelne Elemente (Subframe, Bild etc.) aus dem Gesamtwerk, d.h. der Webseite bzw. -Site, herausgelöst und unabhängig präsentiert (in beiden Varianten A und B!). Voraussetzung ist natürlich, dass die Quelle ein Werk ist. Die Voraussetzung der öffentlichen Zugänglichkeit ist bei Webseiten ohne Zugangsschutz jedenfalls gegeben.

1.7.3.2. Wettbewerbsrecht

Praktisch von großer Bedeutung ist das UWG, auch wenn es nur im Bereich von konkurrierenden Unternehmen Anwendung findet, was aber wohl in den meisten relevanten Fällen vorliegen dürfte, da dies sehr weit verstanden wird¹¹⁰. In Betracht kommen hier insbesondere, neben weniger wichtigen oder selteneren Elementen, Irreführung und Ausbeutung fremder Leistung.

Irreführung liegt dann vor, wenn fremde Elemente als eigene ausgegeben werden und so (potentielle) Kunden einem Missverständnis unterliegen. Auch reicht es für eine Irreführung aus, wenn zwar die Elemente als "fremd" erkennbar sind, jedoch über das Vorliegen einer Berechtigung zur Nutzung getäuscht wird. Beispiel hierfür sind das Anzeigen von Informationen Dritter in einem eigenen Subframe. Um dies sicher auszuschließen ist wieder ein expliziter Hinweis auf die Fremdheit des Angebots erforderlich, welcher wie oben bei der Haftung erwähnt gestaltet sein kann.

Eine schmarotzerische Ausbeutung fremder Leistung¹¹¹ (=Leistungsübernahme) liegt dann vor, wenn durch die Einbindung fremder Frames in die eigene Web-Site Leistungen des anderen, welche schutzwürdig sein müssen (was jedoch fast immer zutreffen wird), für sich verwendet werden. Es handelt sich also um eine Ersparnis eigener Aufwendungen auf Kosten von Konkurrenten. Ein Beispiel ist die Übernahme von zusammengestellten Informationen, etwa technischen Spezifikationen oder Linksammlungen zu einzelnen Produkten, selbst wenn weder die einzelnen Elemente noch die Zusammenstellung Werkscharak-

verfolgen und deren Beseitigung zu erreichen wäre! Auch würde der bloße Hinweis darauf, dass das Bild von jemand anderem stammt, die Zugänglichmachung wieder beseitigen. Ähnlich verfehlt LG Köln, 2.5.2001, 28 O 141/01: Frame-Links auf eine Datenbank würden Vervielfältigung (!), Verbreitung und öffentliche Wiedergabe verletzen; selbst bei Hinweis auf Fremdheit. Siehe auch FN 103 für das anders lautende Urteil des OGH hinsichtlich Framing.

¹⁰⁹ Dies wird wohl eher nicht zutreffen, da zwar vielleicht eine Urheberschaft angemahnt wird, aber nichts darauf hinweist, dass eine bestimmte andere Person nicht der (Mit-)Urheber sei. Für eine Bestreitung müsste daher wohl entweder eine explizite Abstreitung oder eine zusätzliche Reklamation als eigenes Werk, beispielsweise über einen Autorenvermerk, erfolgen. Eine kommentarlose Übernahme alleine reicht dafür mM nach nicht aus.

¹¹⁰ Siehe auch die Möglichkeit eines Wettbewerbsverhältnisses "ad hoc": Das Wettbewerbsverhältnis wird erst durch die beanstandete Handlung selbst begründet: Das, z.B. unentgeltliche, Anbieten der fremden Leistung schafft eine Konkurrenz zum originären Anbieter, bei dem diese ev. kostenpflichtig ist.

¹¹¹ Siehe OGH 9.11.2004, 4 Ob 185/04s: Sittenwidrige "schmarotzerische Ausbeutung" ist, "... wenn das Arbeitsergebnis eines anderen ohne jede ins Gewicht fallende eigene Leistung ganz oder in erheblichen Teilen glatt übernommen wird und der Übernehmer [...] im Hinblick auf seine Kostenersparnis preisgünstiger anbieten kann, sodass er letztlich dem Mitbewerber mit dessen eigener Leistung Konkurrenz macht (...)." Hier durch Übernahme (wahrscheinlich auch urheberrechtlich geschützter) Werbetexte.

ter besitzt und damit urheberrechtlich nicht geschützt ist und auch kein Datenbankschutz in Frage kommt. Hier kommt es ähnlich wie beim Datenbankschutz zwar darauf an, dass eine Investition in die Erstellung erforderlich gewesen ist, zusätzlich zur Übernahme ist jedoch noch ein besonderes, die Unlauterkeit begründendes, Merkmal erforderlich, etwa dass Investitionen des anderen frustriert werden oder dass er mit seinen eigenen Ergebnissen konkurrenziert wird¹¹². Da beim Framing keinerlei eigene Leistung vorliegt (es wird bloß ein Link eingetragen), werden an die Unlauterkeit keine großen Ansprüche mehr gestellt. Durch die Einbettung wird der Eindruck einer eigenen Leistung hervorgerufen, was bereits ausreicht. Diesfalls ist daher eine klare und deutliche Kennzeichnung, dass es sich um fremde Inhalte handelt und dass keine besonderen Beziehungen bestehen, erforderlich. Weiters darf natürlich auch keiner der anderen Fälle vorliegen, z.B. Konkurrenzierung¹¹³. Insbesondere bei Inline-Elementen ist dies eindeutig, da dann nicht einmal eine andere graphische Gestaltung¹¹⁴ als Hinweis auf Fremdheit dienen kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es bei der Leistungsübernahme nicht auf die konkrete technische Gestaltung (das Kopieren auf den eigenen Server und das anschließende Veröffentlichen, direktes Framen etc.) ankommt, sondern auf den Eindruck, der damit beim Betrachter hervorgerufen wird.

Ein anderer Fall der Ausbeutung fremder Leistung könnte in Form von Einsparung eigener Bandbreite bzw. reduzierter Serverbelastung vorkommen, z.B. wenn Standard-Bilder, die urheberrechtlich nicht geschützt sind bzw. für die keine Nutzungsberechtigung beim Verlinkenden besteht, von einem fremden Server geladen werden. Ein Beispiel hierfür sind direkte Links auf Produktfotos, welche der Hersteller Händlern eigentlich nur zum Download zur Verfügung stellt. Hier wird der eigene Server auf Kosten eines anderen entlastet, so dass solches Vorgehen als unlauterer Wettbewerb anzusehen ist, selbst wenn urheberrechtlich nichts zu beanstanden ist.

"Behinderung" fremder Werbung durch das Setzen von Deep-Links an ihr "vorbei" direkt auf eine (ganze!) Subseite ist nicht per se wettbewerbswidrig; siehe den Meteodata-Fall: Wer sich des Internets bedient, muss auch dessen Nachteile in Kauf nehmen. Wird hingegen der "Inhalts-" Subframe herausgepickt und nur die rundherum angeordneten Werbungs-Frames damit ausgeblendet, so kommt wohl wieder das UWG zur Anwendung.

Eine Ausbeutung fremden guten Rufs könnte eventuell dann vorliegen, wenn durch Framing der Eindruck hervorgerufen wird, dass es sich um zwei verbundene Firmen handelt, z.B. wenn es gelingt, den eigenen Frame in eine fremde Webseite einzubauen¹¹⁵. Ansonsten dürfte sich dies eher im Bereich des Textinhaltes oder der Verwendung von Firmenlogos abspielen. Derartiges Vorgehen kann zusätzlich unter die Spezialregelung gegen den Missbrauch von Unternehmenskennzeichen fallen (§ 9 UWG).

¹¹² D.h. nicht bei Verwendung für einen komplett anderen Zweck, welcher den wahren Hersteller nicht beeinträchtigt.

¹¹³ Die Übernahme zur Förderung des eigenen Unternehmens wird regelmäßig ausreichen. Wenn (potentielle) Kunden einen Nutzen davon haben, bedeutet dies einen Wettbewerbsvorteil, der aufgrund der fremden Leistung erlangt wird.

¹¹⁴ Andere Gestaltung alleine reicht auch bei Frames nicht aus: Dies kann auf verschiedenste Gründe zurückzuführen sein und insbesondere beseitigt sie nicht den Eindruck vom Bestehen einer besonderen Beziehung zur echten Quelle.

¹¹⁵ Hierfür ist typischerweise ein Bug im Browser oder die Mithilfe des Servers erforderlich.

I.7.4. Zitat als Rechtfertigung

Bei Frames und Einbettungen könnte man versucht sein, die Einbindung als Zitat zu rechtfertigen. Dies geht jedoch vielfach ins Leere: Ein Zitat setzt voraus, dass es sich um kleine Teile handelt. Dies dürfte bei einem ganzen Subframe wohl schon zweifelhaft sein, da dieser vielfach ein Werk ist¹¹⁶. Weiters ist das Zitatrecht hauptsächlich für Texte vorgesehen. Obwohl auch Bild-Zitate möglich sind, ist doch die unveränderte Übernahme eines ganzen Bildes damit wohl nur in wenigen Fällen gedeckt. Problematisch ist weiters, dass ein Zitat eine Quellenangabe voraussetzt, um als solches überhaupt erkennbar zu sein. Dies ist durch den bloßen Link sicherlich nicht erfüllt, da dieser für den Benutzer "unsichtbar" ist, sondern es bedarf eines expliziten und ohne besondere Manipulationen direkt sichtbaren Quellen-Hinweises (Titel und Urheberbezeichnung). Weiters benötigt ein aufnehmendes Werk auch eigene Substanz. D.h. eine Zusammenstellung ausschließlich aus Zitaten mit nur nebensächlichem eigenen Inhalt, z.B. nur Überschriften oder Werbebanner, ist nicht erlaubt. Es wird sich daher bei Framing oder Inline-Elementen nur in Ausnahmefällen um Zitate handeln, beispielsweise wenn explizit auf die Quelle hingewiesen wird und die anderen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

I.8. Urteilsveröffentlichung im Internet

Grundsätzlich ist eine Urteilsveröffentlichung auch im Internet möglich – Dies ist inzwischen anerkannt. Voraussetzung ist allerdings, dass sich das "Problem" auch im Internet abgespielt hat bzw. die betroffenen Verkehrskreise überhaupt darüber erreicht werden können.

Handelt es sich um ein "Internet-Vergehen", so kann die Urteilsveröffentlichung im Allgemeinen auch nur im Internet erfolgen¹¹⁷. Liegt der Fall jedoch so, dass eine "Rückkehr" der Betroffenen nicht zu erwarten ist, z.B. bei einer betrügerischen Website, so kann auch eine zusätzliche Veröffentlichung in Printmedien erfolgen – anders könnten die Betroffenen eben nicht aufgeklärt werden¹¹⁸.

Die Form der Veröffentlichung ist ein Popup, das für typ. mindestens 30 Tage einzurichten eist. Aufgrund der Verbreitung von Popup-Blockern, wird dies heute wohl nicht mehr so gelten (siehe auch Entscheidungen aus Deutschland). Jeder Medienunternehmer ist verpflichtet, einen solche Urteilsveröffentlichung vorzunehmen¹¹⁹ – allerdings nicht gratis!

¹¹⁶ Dies wird wohl auf die Intention des Urhebers zurückzuführen sein: Ist der Frame ein separates Werk mit äußerer "Dekoration", oder ein unselbständiger Teil eines Werkes, das aus einem Frameset besteht. Im ersteren Fall ist kein (Klein-)Zitat mehr möglich, da es sich nicht mehr um einen Teil handelt, im zweiten Fall ist an eine Störung der Werkintegrität zu denken.

¹¹⁷ "Boss-Zigaretten" OGH 15.10.2002, 4 Ob 174/02w, "pornotreff.at" OGH 18.11.2003, 4 Ob 219/03i

¹¹⁸ "Lebensprognose.com" OGH 20.5.2008, 4 Ob 18/08p

¹¹⁹ § 25 UWG; § 34 MedienG; OGH 15.10.2002, 4 Ob 177/02m

I.9. Literatur

I.9.1. Allgemein

- Anderl, Alex: Die Haftung der Nic.at und Denic EG - Der trügerische Frieden. In: Schweighofer, Erich, Menzel, Thomas, Kreuzbauer, Günther (Hg.): IT in Recht und Staat. Wien: Verlag Österreich 2002, 165-174
- Brenn, Christoph: E-Commerce – Die Richtlinie und das E-Commerce-Gesetz. In: Schweighofer, Erich, Menzel, Thomas, Kreuzbauer, Günther (Hg.): Auf dem Weg zur ePerson. Wien: Verlag Österreich 2001, 313-322
- Ebensperger, Stefan: Die Verbreitung von NS-Gedankengut im Internet und ihre strafrechtlichen Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung des E-Commerce-Gesetzes, ÖJZ 2002, 132
- Filzmoser, Friedrich: Gewerbe- und berufsrechtliche Aspekte des E-Commerce-Gesetzes, RdW 2002/337
- Geist, Anton: Rechtlicher Schutz von Layout. <http://www.rechtsprobleme.at/doks/geist-layoutschutz.pdf>
- Gruber, Michael: Die Haftungsbestimmungen im ECG. In: Gruber, Michael, Mader, Peter: Privatrechtsfragen des e-commerce. Wien: Manz 2003, 243
- Haindl, Barbara: Streitschlichtung für Domainstreitigkeiten. In: Schweighofer, Erich, Menzel, Thomas, Kreuzbauer, Günther (Hg.): IT in Recht und Staat. Wien: Verlag Österreich 2002, 157-164
- Handig, Christian: Downloads aus dem Internetradio. eolex 2005, 921
- Hasberger, Michael, Semrau-Deutsch, Katharina: Host-Provider als Richter? eolex 2005, 197
- Jaeschke, Lars: Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum gewerblichen Rechtsschutz und geistigen Eigentum unter informationsrechtlichen Gesichtspunkten. JurPC Web-Dok. 10/2008, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20080010.htm>
- Junkers, Markus: Haftung des Admin-C - Anmerkung zu OLG Stuttgart. <http://www.jurpc.de/aufsatz/20040098.htm>
- Krenn, Jürgen: Die METEO-data-Entscheidung – Hyperlinking/Framing und Urheberrecht. <http://www.it-law.at/papers/Die%20METEO-data-Entscheidung%20%20%20Hyperlinking%20Framing%20und%20Urheberrecht.pdf>
- Mosing, Max W., Otto, Gerald, Proksch, Wolfgang: Internet Governance oder Die (Nicht-) Legitimation zur Domain-Verwaltung. In: Schweighofer, Erich, Menzel, Thomas, Kreuzbauer, Günther (Hg.): IT in Recht und Staat. Wien: Verlag Österreich 2002, 145-156
- Ott, Stephan: Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme von Linking und Framing, Diss. 2004. <http://www.linksandlaw.com/ownpublications-zsfgpromotion.htm>
- Ott, Stephan: Der Herr des Links – Die zwei Frames. <http://www.linksandlaw.de/framing-druckversion.htm>
- Reinstadler, Armin: Browsing und Framing aus urheberrechtlicher Sicht. JurPC Web-Dok. <http://www.jurpc.de/aufsatz/20030332.htm>

- Schmidbauer, Franz: Die Zulässigkeit des Linkens aus urheberrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Sicht. In: Schweighofer, Erich, Menzel, Thomas, Kreuzbauer, Günther, Liebwald, Doris (Hg.): Zwischen Rechtstheorie und e-Government. Wien: Verlag Österreich 2003, 503-510
- Schmidbauer, Franz: Hilfe, Gehilfe! <http://www.internet4jurists.at/news/aktuell56.htm>
- Schramböck, Michael: Urheberrechtsschutz von Internet-Web-Sites und anderen Bildschirmdarstellungen von Computerprogrammen. *ecolex* 2000, 126
- Silberbauer, Kristina: Internet und Unlauterer Wettbewerb. In: Schweighofer, Erich, Menzel, Thomas, Kreuzbauer, Günther (Hg.): Auf dem Weg zur ePerson. Wien: Verlag Österreich 2001, 411-416
- Smejkal, Vladimir: Unlauterer Wettbewerb im Internet. In: Schweighofer, Erich, Menzel, Thomas, Kreuzbauer, Günther, Liebwald, Doris (Hg.): Zwischen Rechtstheorie und e-Government. Wien: Verlag Österreich 2003, 563-570
- Sonntag, Michael: Voluntariness of permissions required for security measures. In: Ralf Steinmetz, Andreas Mauthe (Eds.): *Euromicro 2004. Proceedings of the 30th Euromicro Conference*. Los Alamitos, IEEE Computer Society 2004, 551-557
- Sonntag, Michael: A small product line needing requisitely holistic management. Case study of a call-center application and its legal protection. In: Trapp, Robert (Ed.): *Cybernetics and Systems 2006*. Wien: Austrian Society for Cybernetic Studies 2006, 454-459
- Stadler, Thomas: Die Zulässigkeit von sog. Deep-Links – Eine Anmerkung zur Paperboy-Entscheidung des BGH. *JurPC Web-Dok*.
<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030283.htm>
- Stadler, Thomas: Haftung des Admin-C und des Tech-C. *CR* 7/2004, 521
- Stomper, Bettina: Urheberrechtliche Aspekte von Links. *ÖBl* 2002/44, 212-216
- Strasser, Mathias: § 14 ECG - Paradies auf Erden für Napster & Co? *ecolex* 2002, 241
- Thiele, Clemens: Comments on the OGH decision "Telering.at". *WBl* 2001, 318
- Thiele, Clemens: Anmerkungen zu OGH 11.12.2003, 6 Ob 218/03g "Haftung von Online-Archiven" http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH_6_Ob_274-03t.pdf
- Wass, Clemens: Think Before You Link – Zur Verantwortlichkeit für fremde Inhalte, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. <http://www.rechtsprobleme.at/doks/clemens-wass-verantwortlichkeit-links.pdf>
- Wass, Clemens: Freie Werke (§ 7 UrhG) im Internet. Diplomarbeit Salzburg 2000.
<http://www.rechtsprobleme.at/doks/clemens-wass-freie-werke.pdf>
- Wiebe, Andreas: Auskunftspflichtung der Access Provider. *MR* 2005 H 4 Beilage, 1

I.9.2. Rechtsvorschriften

UrhG: Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (BGBl 1936/111 idF BGBl I 81/2006)

Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des el. Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz - ECG) BGBl. I Nr. 152/2001

E-Commerce Richtlinie: Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des el. Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den el. Geschäftsverkehr") ABl. L 178/1; 17.7.2000 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0031:DE:HTML>